

Bemessung von Pauschalbeiträgen an Kindertagesstätten und Einrichtungen für die schulergänzende Betreuung

**Grundlagen im Hinblick auf die Verordnung über die
Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung
und deren Implementierung**
(ohne Bereich Tagesfamilien)

Bericht im Auftrag des Bundesamtes für Sozialversicherungen
(Zentralstelle für Familienfragen)

ARBEITSGEMEINSCHAFT

Sergio Tassinari, Tassinari Beratungen, Turgi

Hans-Martin Binder, Interface Institut für Politikstudien, Luzern

Markus Mauchle, Fachstelle Verein Tagesschulen Schweiz

Susanne Stern, Infrac, Zürich

Zürich/Luzern, November 2002

Inhaltsverzeichnis

1	<i>Ausgangslage</i>	4
2	<i>Fragestellung und Ziel dieses Berichtes</i>	4
3	<i>Zielsetzungen des Impulsprogramms</i>	5
4	<i>Eckpfeiler des Impulsprogramms</i>	6
5	<i>Typologie der Angebote in der familien- und schulergänzenden Tagesbetreuung</i>	7
5.1	Einleitung	7
5.2	Kriterien der Typologisierung	8
5.2.1	Zielgruppen	8
5.2.2	Zeitliche Verfügbarkeit der Angebote	8
5.2.3	Typologie-Matrix	10
6	<i>Vollzugsregelungen im Rahmen der bundesrätlichen Verordnung</i>	11
6.1	Formen der Betreuungsangebote	11
6.1.1	Betreuungseinrichtungen im Vorschulbereich: Kindertagesstätten	11
6.1.2	Schulergänzende Betreuungseinrichtungen	12
6.1.3	Nicht anspruchsberechtigte Betreuungseinrichtungen	12
6.2	Ausbau von familienergänzenden Betreuungseinrichtungen	12
6.2.1	Ausbau des Platzangebotes	13
6.2.2	Ausbau der zeitlichen Verfügbarkeit	13
6.2.3	Ausbau durch zusätzliche Zielgruppen	15
6.2.4	Projekte mit konzeptionellen Änderungen ohne Ausbau an Betreuungsplätzen	15
6.3	Anforderungen an die Betreuungseinrichtungen	15
6.3.1	Bedarfsnachweis	15
6.3.2	Gewährleistung der langfristigen Finanzierung	16
6.3.3	Qualitätsstandards und Qualitätsprüfung	16
6.4	Bemessung der Pauschalbeiträge	17
6.4.1	Pauschalbeiträge als Grundprinzip der Finanzierung	17
6.4.2	Betriebskosten als Bemessungsgrundlage	19
6.4.3	Zusammenfassung: Zeitliche Eckwerte und Pauschalbeiträge pro Angebotstyp	24
6.5	Dauer der Finanzierung	25
6.6	Berücksichtigung externer Strukturfaktoren	25
6.7	Beurteilungen des Bemessungssystems aus der Sicht der Romandie und des Tessins	27
7	<i>Verfahren der Gesuchseingabe und der Auszahlung</i>	28
7.1	Gesuchseingabe	28
7.2	Auszahlung	29
8	<i>Controlling und Programmevaluation</i>	31

9	<i>Notwendige Unterlagen und unterstützende Massnahmen</i>	34
9.1	<i>Wegleitung</i>	34
9.2	<i>Gesuchsunterlagen</i>	34
9.3	<i>Handbücher</i>	35
	<i>Quellen</i>	36

Anhang

Anhang 0: Grundlagen für Betreuungsangebote des Typs 1 und 2

Anhang 1: Budgets Typ 1

Anhang 2: Budgets Typ 2

Anhang 3: Budgets Typ 3

Anhang 4: Budgets Typ 4

Anhang 5: Formulare

1 Ausgangslage

Am 22. März 2000 reichte Nationalrätin J. Fehr (SP, ZH) eine parlamentarische Initiative ein, deren Ziel darin bestand, die Schaffung von Einrichtungen zur familienergänzenden Kinderbetreuung durch ein Impulsprogramm des Bundes mittels gezielter Finanzhilfe zu fördern:

„Es sind die nötigen gesetzlichen Grundlagen auszuarbeiten, die es dem Bund ermöglichen, die Gemeinden bei der Einrichtung von familienergänzenden Betreuungsplätzen (Krippen, Horte, Tagesfamilien, Tagesschule usw.) finanziell zu unterstützen.“

Der Bund soll während 10 Jahren nach Inkrafttreten der entsprechenden gesetzlichen Grundlagen als Anstossfinanzierung jährlich maximal 100 Millionen Franken an familienergänzende Betreuungsplätze beisteuern. Die Einrichtungen müssen staatlich anerkannt sein. Die Plätze werden durch den Bund während höchstens zwei Jahren nach der Gründung entsprechender Einrichtungen oder Betreuungsverhältnisse unterstützt. Die Unterstützung soll ein Drittel der Betriebskosten nicht übersteigen.“

Die Notwendigkeit des Ausbaus von familienergänzenden Betreuungsstrukturen wurde mit dem akuten Mangel an Betreuungsplätzen begründet, der aus der wachsenden Zahl berufstätiger Mütter einerseits und der Veränderung der Familienstruktur andererseits entstanden ist. Die Dringlichkeit der Problematik zeigt sich darin, dass das Thema auf politischer Ebene immer öfter diskutiert wird und die Forderung nach der Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu einem zentralen Aspekt der Familienpolitik geworden ist.¹

Im Herbst 2002 haben National- und Ständerat das aufgrund der parlamentarischen Initiative ausgearbeitete Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung² verabschiedet.

2 Fragestellung und Ziel dieses Berichtes

Die mit dem Vollzug des Bundesgesetzes betraute Zentralstelle für Familienfragen (Bundesamt für Sozialversicherungen) erteilte an die Arbeitsgemeinschaft „Tassinari/Interface Luzern/Fachstelle Tagesschulen Schweiz/Infras Zürich“ den Auftrag zur Erarbeitung einer Expertise im Hinblick auf die Bemessung der Finanzhilfen an Kindertagesstätten und Einrichtungen der schulergänzenden Betreuung sowie zu Fragen der Implementierung der Verordnung zum Bundesgesetz.

Die von Seiten des Auftraggebers zur Bearbeitung unterbreiteten Fragestellungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Wie sieht das Zielsystem aus, welches als Basis für die Definition der Kriterien für die Vergabe der Pauschalbeiträge dienen kann?
- Wie lassen sich Angebote schweizweit definieren und typisieren?
- Wie lange sollen die Finanzhilfen für die verschiedenen Angebotstypen gewährt werden?

¹ siehe dazu u.a.: Eidgenössische Koordinationskommission für Familienfragen EKFF, (2000): Eine zukunftsfähige Familienpolitik fördern; Strategische Leitlinien der Eidgenössischen Koordinationskommission für Familienfragen (EKFF), Bern. Müller Kucera, K., Bauer, T. (2001): Volkswirtschaftlicher Nutzen von Kindertagesstätten, Zürich.

² Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung. Im Folgenden zitiert als „Bundesgesetz“.

- Wie sollen limitierende Faktoren (Öffnungszeiten, Charakteristik der Zielgruppen etc.) bei der Bemessung der Finanzhilfen berücksichtigt werden?
- Sind externe Strukturfaktoren bei der Bemessung der Finanzhilfen zu berücksichtigen?
- Wie sind die Auszahlungsmodalitäten zu gestalten?
- Welche Controllinginstrumente müssen entwickelt werden, damit die Verwaltungsstellen die Finanzhilfen zweckmässig ausrichten und optimal steuern können?

Ziel dieses Berichtes ist es, die Grundlagen bereit zu stellen, welche für die Erarbeitung der bundesrätlichen Verordnung und die Konzeption des Vollzuges von Gesetz und Verordnung im Hinblick auf die Gewährung von Finanzhilfen an Kindertagesstätten sowie an Einrichtungen für die schulergänzende Betreuung notwendig sind.³ Die Ergebnisse der Expertise sollen die unterschiedlichen sprachregionalen Gegebenheiten in der Deutschschweiz, der Romandie und dem Tessin berücksichtigen. Zu diesem Zweck hat die Arbeitsgemeinschaft die Fragestellungen und die verschiedenen Aspekte der Vollzugskonzeption mit Fachleuten aus der Romandie und dem Tessin diskutiert.⁴ Die in diesem Bericht dargelegten Konzeptvorschläge haben in diesem Sinn Gültigkeit für die ganze Schweiz. Die Stellungnahmen der beigezogenen ExpertInnen aus der Romandie und dem Tessin werden im Kapitel 6.7 zusammenfassend dokumentiert.

3 Zielsetzungen des Impulsprogramms

Die zielorientierte Bemessung der Pauschalbeiträge verlangt ein transparentes Zielsystem mit expliziten Zielen und Randbedingungen. Ausgehend von diesem Zielsystem werden Kriterien festgelegt, welche zur Definition und Beurteilung möglicher Ausgestaltungsvarianten beigezogen werden. Grundlage für die Herleitung des Zielsystems bilden der Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 22.2.2002 (SGK 2002) und der den Beratungen zugrunde liegende Gesetzesentwurf. Das Zielsystem ist auch relevant für die spätere Evaluation des Impulsprogramms.

Das Impulsprogramm verfolgt die folgenden Zielsetzungen:

Ziel 1: Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Durch den quantitativen Ausbau von Betreuungseinrichtungen soll für die Eltern die Möglichkeit bestehen, einer Berufstätigkeit nachzugehen oder eine Ausbildung zu absolvieren.

³ Die vorliegende Expertise befasst sich nicht mit Fragen zu den Finanzhilfen an Strukturen für die Koordination der Betreuung in Tagesfamilien (gemäss Artikel 3 Absatz 2 des Bundesgesetzes).

⁴ GesprächspartnerInnen in der Romandie waren: Muriel Pecorini, Service de la recherche en éducation, Kanton Genf; Gil Meyer, école d'études sociales et pédagogiques (EESP), Lausanne; Claude Howald, Groupement intercommunal pour l'animation parascolaire, Carouge; Jean-Claude Seiler, Service de la jeunesse et de loisirs, Lausanne; Eric Augsburger, Direction des affaires sociales et culturelles, Neuchâtel; Michel Nicolet, Confédération intercantonale de l'instruction publique de la Suisse romande et du Tessin (CIIP), La Chaux-de-Fonds. Gesprächspartner aus dem Tessin waren: Matteo Ferrari, Gesundheitsdepartement Kanton Tessin; Ivan Pau-Lessi, Abteilung Jugend, Kindheit, Mutterschutz, Sozialdepartement Kanton Tessin.

Ziel 2: Impulswirkung

Die Finanzhilfen des Bundes sollen in der Schweiz einen Impuls auslösen, um die Abdeckung mit familienergänzenden Betreuungsangeboten markant zu steigern.

Ziel 3: Nachhaltigkeit

Die durch die Anstossfinanzierung geschaffenen Strukturen sollen so gestaltet werden, dass die Einrichtungen auch nach Beendigung der Unterstützung durch den Bund weiter bestehen können.

Nicht eine Zielsetzung des Impulsprogramms, wohl aber eine der ausführenden Verwaltungsstelle besteht darin, durch eine effiziente Gesuchsbearbeitung und eine transparente Ermittlung der Beitragsbemessung eine unbürokratische und rasche Unterstützung privater oder öffentlicher Initiativen zu gewährleisten (effizienter und schlanker Vollzug).

Zwischen den verschiedenen Zielen bestehen zum Teil Zielkonflikte, welche bei der Ausgestaltung der Verordnung und auf Stufe Vollzugsreglement soweit wie möglich reduziert werden sollen. Der zentrale Zielkonflikt besteht zwischen einer präzise auf die drei inhaltlichen Hauptziele zugeschnittenen Umsetzung und dem Anspruch nach einer einfachen Konzeption der Implementation.

4 Eckpfeiler des Impulsprogramms

Aufgrund der parlamentarischen Beratung lassen sich die folgenden zehn Eckpfeiler für den Vollzug des Impulsprogramms definieren:⁵

1. Entsprechend der Zielsetzung nach Impulswirkung des Programms sollen schweizweit möglichst viele neue Betreuungsplätze entstehen.
2. Das Impulsprogramm ist auf acht Jahre angelegt und wird mittels zwei vierjährigen Verpflichtungskrediten realisiert.
3. Die langfristige Finanzierung durch die Einbindung von Kanton, Gemeinden oder Dritten muss gewährleistet sein (Zielsetzung 3: Nachhaltigkeit). Entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip haben die Finanzhilfen des Bundes ergänzenden Charakter.
4. Die Trägerschaft einer unterstützten Einrichtung muss als juristische Person organisiert und darf nicht gewinnorientiert tätig sein.
5. Die Unterstützungsbeiträge sollen während maximal drei Jahren ausgerichtet werden (Zielsetzung 2: Impulswirkung).
6. Die Finanzhilfe wird prinzipiell nur für neu geschaffene Betreuungsangebote ausgerichtet. Bestehende Einrichtungen kommen in den Genuss von Beiträgen, wenn sie ihr Angebot substanziell ausbauen (Zielsetzung 2: Impulswirkung).
7. Es werden angebotsspezifische Pauschalbeiträge pro Betreuungsplatz ausgerichtet, die einen Drittel der Betriebskosten nicht übersteigen und auf maximal Fr. 5'000.- pro Platz und Jahr begrenzt sind.

⁵ Die Eckpfeiler weichen nach den parlamentarischen Beratungen in einzelnen Aspekten vom ursprünglichen Gesetzesentwurf ab. Es wird an dieser Stelle darauf verzichtet, im Detail auf diese Abweichungen hinzuweisen.

8. Für Einrichtungen, die der eidgenössischen Pflegekinderverordnung unterstehen, sind die Kantone für die Anordnung von Qualitätsrichtlinien verantwortlich. Der Bund stützt sich deshalb bei der Gewährung der Finanzhilfen auf die Beurteilung der jeweiligen Standortkantone.
9. Die Finanzhilfen sind direkt an die Leistungserbringer auszurichten.
10. Bei der Vergabe der Finanzhilfen hat der Bund mindestens eine angemessene regionale, sinnvollerweise aber auch eine angemessene angebotsspezifische Verteilung der unterstützten Einrichtungen zu berücksichtigen.

5 Typologie der Angebote in der familien- und schulergänzenden Tagesbetreuung

5.1 Einleitung

Die Betreuungsangebote in der familien- und schulergänzenden Tagesbetreuung in der Schweiz zeigen sowohl bezüglich Angebotsdichte als auch bezüglich ihrer Charakteristik ein sehr uneinheitliches Bild. Dabei ist feststellbar, dass sich die italienische Schweiz stark an die Situation in Italien, die französische Schweiz an diejenige in Frankreich angelehnt hat. Die deutsche Schweiz weist eine eigene Entwicklung und wenig Übereinstimmung mit dem nördlichen Nachbarn Deutschland auf.

Das Angebot und damit der Versorgungsgrad mit Betreuungsplätzen in der familienergänzenden Tagesbetreuung sind in den lateinischen Landesteilen vermutlich um einiges höher als in der deutschen Schweiz. Genauere Daten liegen aber nicht vor (vgl. auch Postulat Fehr 01.3733).

Die Unterschiedlichkeit der Betreuungsangebote in den verschiedenen Landesteilen bezieht sich auf verschiedene Aspekte, ist teilweise historisch bedingt oder steht im Zusammenhang mit den regional unterschiedlichen Ausbildungs- und Schulsystemen. Auf der strukturellen Ebene zeigen sich die Unterschiede beispielsweise im Ausbildungsniveau des Betreuungspersonals, bei der Ausgestaltung der Trägerschaften und den Unterstützungsleistungen durch die öffentliche Hand.

Eine einheitliche und für die ganze Schweiz gültige Strukturierung der Bemessungsgrundlagen für die Ausrichtung von Finanzbeiträgen muss sich auf eine Typologie der verschiedenen Betreuungsangebote stützen. Eine solche drängt sich deshalb auf, da die unterschiedlichen Betreuungstypen unterschiedliche finanzielle Mittel benötigen.⁶ Es ist davon auszugehen, dass Betreuungsangebote mit gleicher Angebotsstruktur und -charakteristik in den verschiedenen Landesteilen – zum Teil auch in den verschiedenen Regionen der Deutschschweiz – unterschiedlich benannt werden. Die Typologisierung schafft hier eine gemeinsame Basis.

⁶ Vgl. dazu: Bachmann, R., Binder, H.-M. (2001): „Finanzierungsmodalitäten betreffend Starthilfe für familienergänzende Betreuungseinrichtungen“; Expertise im Auftrag der Zentralstelle für Familienfragen und der Parlamentarischen Subkommission zur Behandlung der Parlamentarischen Initiative Fehr; Luzern.

5.2 Kriterien zur Typologisierung

Die Zielgruppe sowie die zeitliche Verfügbarkeit bilden die beiden zentralen Kriterien einer Typologie der Betreuungseinrichtungen.

5.2.1 Zielgruppen

Ein zentrales Unterscheidungskriterium der verschiedenen Betreuungsangebote ist die Zielgruppe. Zwei Zielgruppen sind grundsätzlich zu unterscheiden: Kinder im Vorschulalter sowie Kinder im Schulalter. In der ganzen Schweiz – ausser in Basel-Stadt⁷ und in der Romandie⁸ – sind die Betreuungsangebote in der Regel eindeutig entweder der einen oder der anderen Zielgruppe zuzuordnen. Einzig Kindergartenkinder bilden eine Zielgruppe, die im Schnittbereich der beiden Angebotstypen liegen, also sowohl Zielgruppe von Kindertagesstätten als auch Zielgruppe von schulergänzenden Betreuungsangeboten sein können.

5.2.2 Zeitliche Verfügbarkeit der Angebote

Das Impulsprogramm des Bundes bezweckt die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Die zeitliche Verfügbarkeit der Angebote ist deshalb ein zweites wichtiges Kriterium für die Typologisierung. Eine ausgedehnte zeitliche Verfügbarkeit der Betreuungsangebote im Vorschulalter – definiert über die tägliche Öffnungszeit und die jährlichen Betriebstage – bzw. die Gewährleistung von Zeitblöcken – definiert über Halbtagesblöcke⁹ – oder „Zeitbrücken“ zwischen und nach der Unterrichtszeit durch Betreuungsangebote im Schulalter ermöglichen die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit.

Als Basis der nachfolgenden Definition von Bemessungsgrundlagen gilt es im Folgenden, die Mindestöffnungszeiten als Eckwert für die verschiedenen Betreuungstypen festzulegen.

Mindestöffnungszeiten im Vorschulbereich

Für Angebote im Vorschulbereich – im bundesrätlichen Verordnungsentwurf generell als „Kindertagesstätten“ bezeichnet¹⁰ – gilt als Norm für Öffnungszeiten bei einem *Vollzeitangebot* eine tägliche Öffnungszeit von Montag bis Freitag von mindestens 9 Stunden und eine jährliche von mindestens 225 Betriebstagen.¹¹

In verschiedenen kantonalen Richtlinien zur Erteilung einer Betriebsbewilligung – gestützt auf die eidgenössische Pflegekinderverordnung – ist die minimale zeitliche Verfügbarkeit oder Betreuungsdauer unterschiedlich definiert. Im Kanton Zürich ist diese minimale Betreuungsdauer auf fünf halbe Tage pro Woche festgelegt, im Halbkanton Basel-Stadt hingegen auf 16 Stunden pro Woche. Im Kanton Waadt ist eine Bewilligung erforderlich, wenn eine

⁷ Im Kanton Basel-Stadt werden Tagesheime geführt, die sowohl Kinder im Vorschul- als auch im Schulalter aufnehmen.

⁸ Die „garderie“ stehen in verschiedenen Westschweizer Kantonen sowohl Kindern im Vorschul- als auch im Schulalter offen.

⁹ Für die Zeit der Schulferien heisst das: definiert über Ganztagesbetreuung und Betriebstage während den Ferien.

¹⁰ Siehe dazu auch Abschnitt 6.1.1.

¹¹ Die Norm von 225 Betriebstagen basiert auf folgenden Eckwerten: Maximum von 260 Betriebstage (entspricht 52 Wochen) minus 10 jährliche Feiertage minus 5 Betriebstage frei zwischen Weihnachten und Neujahr minus 4 Wochen Betriebsferien.

Kindertagesstätte an mindestens zwei halben Tagen pro Woche zur Verfügung steht. Zu jährlichen minimalen Betriebstagen finden sich in den kantonalen Richtlinien keine Angaben.

Für Einrichtungen mit *Teilzeitangebot*, die dem Anspruch nach Berufskompatibilität genügen wollen, kann deshalb aus ExpertInnensicht eine minimale Öffnungszeit von wöchentlich vier halben Tagen à mindestens vier Stunden und während 160 Betriebstagen pro Jahr (das entspricht 40 Wochen Schulzeit) als angemessen bezeichnet werden.¹²

Die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf bzw. Ausbildung als zentrale Zielsetzung des Impulsprogramms kann grundsätzlich nur mit einem umfassenden Betreuungsangebot realisiert werden. Allerdings kann auch ein Betreuungsangebot mit eingeschränkten Öffnungszeiten die Vereinbarkeit von Beruf und Familie ermöglichen. So bestehen im Hochschulbereich Kindertagesstätten, die vorwiegend während dem Semester zugänglich sind. In der Berufswelt sind neuerdings Teilzeitanstellungsverhältnisse gebräuchlich, die die Vereinbarkeit von Familie und Beruf auch mit einem reduzierten Betreuungsangebot ermöglichen.

Mindestöffnungszeiten im schulergänzenden Bereich

Auch für Einrichtungen im schulergänzenden Bereich unterscheidet die Typologie zwischen Betreuungsangeboten mit langen und solchen mit kürzeren Öffnungszeiten. Klassische Angebote mit langen Öffnungszeiten sind in der Deutschschweiz Kinder- bzw. Tageshorte sowie Tagesschulen. Aufgrund der ausgeweiteten Unterrichtszeiten im Tessin bestehen im schulergänzenden Bereich keine entsprechenden Betreuungsangebote.¹³

Tagesschulen sind der Kategorie mit langen Öffnungszeiten zuzuschreiben, obwohl sie in der Regel in den Schulferien geschlossen sind.¹⁴ Sie können in zwei Typen mit verschiedenem Nutzungskonzept unterschieden werden:

1) Tagesschulen mit obligatorischem Besuch

- Unterricht mit integrierter Aufgabenzeit nach geltendem Lehrplan
- Professionelle Betreuung an fünf Tagen pro Woche
- Obligatorische Kernzeiten für alle SchülerInnen von Schulbeginn bis 16.00 Uhr, mittwochs bis 12.00 Uhr; inklusive gemeinsames Mittagessen
- Freiwillige Auffangzeiten vor und nach Kernzeiten (ab 07.00 Uhr bzw. bis 18.00 Uhr)

2) Tagesschulen mit freiwilligem Besuch¹⁵

- An fünf Tagen pro Woche wird professionelle Betreuung ausserhalb der Unterrichtszeiten (vor Schulbeginn am Morgen, über Mittag, nach Schulschluss am Nachmittag) angeboten.

¹² Der Verordnungsentwurf weicht von dieser Empfehlung ab und definiert eine längere wöchentliche Öffnungszeit und mehr jährliche Betriebstage.

¹³ Zum Teil sind auch in anderen Kantonen ausgeweitete Unterrichtszeiten möglich.

¹⁴ Die Betreuung in der Ferienzeit muss in diesem Fall über Ferientageshorte abgedeckt werden.

¹⁵ Im Kanton Zürich wird dieses Angebot in der Regel „Schülerclub“ genannt, in der Stadt St. Gallen „freiwilliges Schulhausangebot“.

- Die Nutzung ist freiwillig. Das realisierte Angebot richtet sich in seinem Umfang nach der Nachfrage.
- Betreute Aufgabenzeit nach Bedarf

Berufskompatibilität ist auch in diesem Bereich nicht allein durch Angebote mit langen täglichen Öffnungszeiten gewährleistet. Im Schulalter schaffen auch Angebote, die einerseits die Brücke über Mittag – zwischen der Unterrichtszeit am Morgen und derjenigen am Nachmittag – bilden, andererseits in der unterrichtsfreien Zeit am Nachmittag (nach Schulschluss bis 18.00 Uhr) zur Verfügung stehen, einen durchgängigen täglichen Zeitraum, der es Elternteilen ermöglicht, einer regelmässigen beruflichen Tätigkeit oder Ausbildung nachzugehen.

Die tägliche Öffnungszeit wird bei schulergänzenden Betreuungseinrichtungen in drei Betreuungseinheiten eingeteilt:

Morgenbetreuung: eine Stunde vor Unterrichtsbeginn am Morgen

Mittagsbetreuung: ab Unterrichtsende am Morgen bis Unterrichtsbeginn am Nachmittag bzw. maximal bis 14.00 Uhr

Nachmittagsbetreuung: zwei Stunden nach Unterrichtsende am Nachmittag, bzw. an unterrichtsfreien Nachmittagen ab 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Ein *Vollzeitangebot* im Bereich der schulergänzenden Betreuungseinrichtungen (Typ 3 und Typ 4) wird wie folgt definiert: Morgen-, Mittags- und Nachmittagsbetreuung von Montag bis Freitag und an 225 Betriebstagen pro Jahr (siehe Fussnote 11). Als minimale Öffnungszeit muss die Betreuungseinrichtung an vier Tagen pro Woche und 160 Tagen pro Jahr (also während der Schulzeit) zur Verfügung stehen.

5.2.3 Typologie-Matrix

Die in der Schweiz vorhandenen familienergänzenden Betreuungsangebote, die dem Kriterium der Berufskompatibilität genügen, lassen sich wie folgt in die Zwei-Kriterien-Matrix einordnen. (Darstellung siehe nächste Seite)

		Zielgruppe	
		Kinder im Vorschulalter (teilweise inkl. Kindergarten)	Kinder im Schulalter (teilweise inkl. Kindergarten)
Öffnungszeiten (täglich) Betriebstage (jährlich)	Vollzeit	Typ 1 - Kinderkrippe - Tagesheim BS (teilweise) - crèche - asilo nido - scuola d'infanzia - garderie (teilweise)	Typ 3 - Kinderhort - Tageshort - Tagesheim BS (teilweise) - Tagesschulen - garderie (teilweise)
	Teilzeit	Typ 2 - Teilzeit-Kinderkrippe - privater Chindsgi - crèche à temps partiel - jardin d'enfants - asilo nido (Teilzeit)	Typ 4 - Mittagstisch / Mittagshort - Auffangzeiten - Mensa (TI) - unité d'accueil - cantine (Romandie)
nicht beitrags- berech- tigte An- gebote		- Spielgruppen - Kinderhütendienst / Spielnachmittage - halte-garderie - gruppo di gioco	- Aufgabenhilfe - Stützkurse - doposcuola - Spielnachmittage

6 Vollzugsregelungen im Rahmen der bundesrätlichen Verordnung

Der Auftraggeber hat der Arbeitsgemeinschaft verschiedene Fragen gestellt, die es im Hinblick auf die Formulierung der Vollzugsverordnung und die konkrete Umsetzung im Prüf- und Bewilligungsverfahren zu klären galt.

Wir gehen im Folgenden auf die einzelnen Fragestellungen ein. Die präsentierten Lösungsvorschläge nehmen Bezug auf die letztendlich vom Parlament verabschiedete Variante des Gesetzestextes und die entsprechenden Begründungen aus den Beratungen der vorberatenden Kommissionen des National- und Ständerates.

6.1 Formen der Betreuungsangebote

Die Fragestellung des Auftraggebers lautete: „*Welche Kinderbetreuungsangebote sollen in den Genuss von Finanzhilfen kommen? Welche sollen ausdrücklich nicht in den Genuss von Finanzhilfen kommen?*“

Anspruchsberechtigte Projekte müssen die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglichen. Neue Betreuungsprojekte müssen also Betreuungsstrukturen anbieten, die den erziehungsverantwortlichen Elternteilen den zeitlichen Freiraum für eine berufliche Tätigkeit oder eine Ausbildung ermöglichen.

6.1.1 Betreuungseinrichtungen im Vorschulbereich: Kindertagesstätten

Einrichtungen in dieser Kategorie bieten Betreuung für Kinder im Vorschulalter an und erfüllen das Anspruchskriterium der Vereinbarkeit von Familie und Beruf bzw. Ausbildung.

Die Einrichtungen zeichnen sich durch ein ganzjähriges (abgesehen von in der Regel vier Wochen Ferienzeit) und ganztägiges Betreuungsangebot aus. In den verschiedenen Landesteilen sind unterschiedliche Bezeichnungen gängig: Kinderkrippen, Kinderhorte, crèches, asilo nido oder die scuola d'infanzia. Innerhalb dieser Betreuungsangebote gibt es verschiedene Ausprägungen, insbesondere hinsichtlich der täglichen Öffnungszeit bzw. der jährlichen Betriebstage.

Für detailliertere Ausführungen betreffend Mindestöffnungszeiten verweisen wir auf Kapitel 5.2.2 „Zeitliche Verfügbarkeit der Angebote“.

6.1.2 Schulergänzende Betreuungseinrichtungen

Einrichtungen in dieser Kategorie bieten Betreuung ergänzend zum Schulunterricht bzw. Kindergarten an und erfüllen das Anspruchskriterium der Vereinbarkeit von Familie und Beruf bzw. Ausbildung. Typische Angebote sind hier Tagesschulen, Kinderhorte, Mittagstische. Ein Teil dieser Angebote (Horte) unterstehen der Pflegekinderverordnung. Tagesschulen unterstehen der Schulgesetzgebung und gewährleisten über diese die gesetzten Qualitätsstandards. Mittagstische dagegen sind aufgrund ihrer eingeschränkten täglichen Öffnungszeiten in der Regel nicht bewilligungspflichtig. Die Berücksichtigung der notwendigen Qualitätsstandards sind deshalb über eine projektspezifische Beurteilung durch die Kantone (allenfalls im Delegationsprinzip durch die betreffenden Gemeinden) zu sichern.

Für detailliertere Ausführungen betreffend Mindestöffnungszeiten verweisen wir auf Kapitel 5.2.2 „Zeitliche Verfügbarkeit der Angebote“.

6.1.3 Nicht anspruchsberechtigte Betreuungseinrichtungen

Grundsätzliches Ausschlusskriterium bildet die Tatsache, ob ein Angebot aufgrund seiner zeitlichen Verfügbarkeit dem Ziel der Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch die Eltern im Sinne der Gewährleistung hinreichend ausgedehnter Zeiträume entspricht. In diesem Sinn keine Anspruchsberechtigung haben einerseits kurzzeitige und/oder punktuelle Betreuungsangebote, die primär auf die Sozialisation des Kindes fokussiert sind, insbesondere etwa Spielgruppen, Kinderhütendienste in Freizeitzentren und Einkaufsläden, Spielnachmittage an einzelnen schul- bzw. kindergartenfreien Tagen sowie die „halte garderies“ in der Romandie. Ebenfalls nicht anspruchsberechtigt sind andererseits schulische Angebote wie Aufgabenhilfe, Stützkurse bzw. „doposcuola“ im Tessin.

6.2 Ausbau von familienergänzenden Betreuungseinrichtungen

Im Fragenkatalog des Auftraggebers wurde die folgende Frage zur Bearbeitung formuliert: *„Unter welchen Bedingungen sollen familienergänzende Betreuungseinrichtungen in den Genuss von Finanzhilfen kommen? Wie muss die Bedingung „wesentliche Erhöhung des Angebotes“ definiert werden?“*

Ein grundsätzliches Ziel des Impulsprogramms besteht im quantitativen Ausbau an Betreuungsangeboten. Demzufolge muss sich die Umsetzung des Programms auf die Schaffung neuer Einrichtungen konzentrieren. Dem Ziel des quantitativen Ausbaus können aber auch bestehende Betreuungseinrichtungen entsprechen, wenn sie

- einen markanten Ausbau des Platzangebotes, oder
- einen markanten Ausbau in der zeitlichen Verfügbarkeit des Angebotes, oder

- einen Ausbau durch den Einbezug zusätzlicher Zielgruppen vornehmen.

6.2.1 Ausbau des Platzangebotes

Der Bericht der nationalrätlichen Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit hält fest, dass unter „wesentlichem Ausbau“ eines Angebotes ein solcher um einen Drittel des bisherigen Platzangebotes, mindestens aber zehn Plätze, zu verstehen sei. Dies entspricht in der Regel einer neuen Betreuungsgruppe in einem Krippenangebot (Typ 1).¹⁶ Diese Regelung kann auch auf die schulergänzenden Horte (Typ 3) angewandt werden.

6.2.2 Ausbau der zeitlichen Verfügbarkeit

Anspruchsberechtigt sollen auch Projekte sein, die entweder ihre täglichen bzw. wöchentlichen Öffnungszeiten erweitern oder ihre jährlichen Betriebstage erhöhen. Beide Ausbauvarianten steigern die Berufskompatibilität und entsprechen damit dem Ziel des Impulsprogramms.

a) Erweiterung der täglichen bzw. wöchentlichen Öffnungszeiten / Betreuungseinheiten

Die Beurteilung eines anspruchsberechtigten Ausbaus geht aus von der Definition eines Minimalangebotes, das dem Anspruch nach Berufskompatibilität noch genügt. Für Kindertagesstätten und schulergänzende Betreuungseinrichtungen werden aus ExpertInnensicht die folgenden Minimalangebote definiert¹⁷:

1. Kindertagesstätten (Typ 1 und 2) müssen mindestens an 4 Halbtagen pro Woche zur Verfügung stehen.
2. Schulergänzende Angebote (Typ 3 und 4) müssen an mindestens 4 Tagen pro Woche minimal eine Betreuungseinheit anbieten.

Als bedeutender Ausbau der täglichen bzw. wöchentlichen Verfügbarkeit gilt, wenn das Angebot neu zusätzlich ein Drittel der bisher angebotenen Betreuungseinheiten umfasst.

¹⁶ Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates vom 22. Februar 2002, S. 20.

¹⁷ Siehe dazu ausführlicher: Abschnitt 5.2.2.

Beispiele:

	bisheriges Angebot		neues Angebot		zusätzliches Angebot / %		Ausbau
Krippen	3 Tage pro Woche	6 HT	4 Tage pro Woche	8 HT	2 HT	33%	ja
	4 Tage pro Woche	8 HT	4 ganze Tage + 1 Halbtage	9 HT	1 HT	13%	nein
	4 Tage pro Woche	8 HT	5 ganze Tage	10 HT	2 HT	25%	nein
	5 Halbtage pro Woche	5 HT	2 ganze Tage + 3 Halbtage	7 HT	2 HT	40%	ja
	5 Halbtage pro Woche	5 HT	1 ganzer Tag + 4 Halbtage	6 HT	1 HT	20%	nein
Tagesschule freiwillig	4 Tage Mittag + 1 Tag Nachmittag	5 BE	4 Tage Mittag + 3 Tage Nachmittag	7 BE	2 BE	40%	ja
	4 Tage Mittag + 3 Tage Nachmittag	7 BE	5 Tage Mittag + 3 Tage Nachmittag inkl. Mittwoch	9 BE	2 BE	29%	nein
	4 Tage Mittag + 2 Tage Nachmittag	6 BE	5 Tage Mittag + 3 Tage Nachmittag inkl. Mittwoch	9 BE	3 BE	50%	ja

HT = Halbtage; BE = Betreuungseinheiten

Im Falle der *Tagesschule mit obligatorischem Besuch* besteht die einzige Ausbaumöglichkeit unter dem Aspekt erweiterter Öffnungszeiten darin, dass zusätzlich eine Mittags- und Nachmittagsbetreuung am Mittwoch angeboten wird. Dieser Zuwachs würde aber lediglich zwei Betreuungseinheiten umfassen. Bei einem bisherigen Angebot von 13 Betreuungseinheiten ergäbe das ein zusätzliches Angebot von lediglich 15 Prozent. Demzufolge kann davon ausgegangen werden, dass das Impulsprogramm unter dem Titel „erweiterte Öffnungszeiten“ keinen Beitrag zu einem Ausbau bei Tagesschulen mit obligatorischem Besuch beizutragen vermag.

b) Erweiterung der jährlichen Betriebstage

Bei Einrichtungen im Vorschulalter (z.B. Krippe) wird davon ausgegangen, dass das minimale Angebot mit vier halben Tagen zu je vier Stunden an mindestens 160 Tagen pro Jahr festgelegt wird. Die minimale Betreuungsdauer beträgt demnach 640 Stunden pro Jahr. Ein zusätzliches Angebot von einem Drittel bedeutet in diesem Fall, dass die Einrichtung zusätzlich 213 Stunden Betreuung anzubieten hat. Dies entspricht 53 zusätzlichen Halbtagen oder 26 ganzen Tagen im Jahr – im Äquivalent bedeutet dies fünf Ferienwochen.

Verschiedene Einrichtungen im schulergänzenden Bereich bleiben in der Regel während den Schulferien geschlossen (so z.B. Tagesschulen, Mittagstische). In diesen Fällen wird es realistisch nie zu einem Ausbaugesuch auf der Basis eines erweiterten Angebotes an zusätzlichen jährlichen Betriebstagen kommen. Ausgehend von einem bisherigen Angebot während rund 200 Betriebstagen pro Jahr würde ein Ausbau um einen Drittel 67 zusätzliche Betriebstage d.h. mehr als 13 Wochen bedeuten.

Als wesentlicher Ausbau würde aber gelten, wenn ein Tageshort, der bisher nur während der Schulzeit geöffnet war, zusätzlich beispielsweise an sieben Ferienwochen (4 Tage pro Woche, total 28 zusätzliche Tage) geöffnet wäre. Dies würde rein rechnerisch aber lediglich einem Zuwachs von 17.5 Prozent entsprechen. Aus ExpertInnensicht schiene es deshalb vernünftig, dass bei Einrichtungen der schulergänzenden Betreuung vom Typ 3 (Bsp. Tageshort) als Ausnahmeregelung ein Mindestzuwachs an jährlichen Betriebstagen von 20 Prozent festge-

setzt wird. In unserem Beispiel würde das bedeuten, dass in den sieben zusätzlichen Ferienwochen der Hort an fünf Tagen pro Woche geöffnet sein müsste. Diese Auflage würde dem Anspruch nach Berufskompatibilität gut entsprechen, wenn man davon ausgeht, dass es in der Zeit der Schulferien für berufstätige Eltern schwieriger ist, ihre Kinder an einzelnen Tagen im Rahmen des Nachbarschaftsnetzes betreuen zu lassen.

6.2.3 Ausbau durch zusätzliche Zielgruppen

Ein „wesentlicher Ausbau“ des bestehenden Betreuungsangebotes kann auch in einer Kombination der beiden Faktoren „neue Zielgruppe“ und „zusätzliche Plätze“ bestehen, ohne dass dabei ein Ausbau des Platzangebotes um ein Drittel erreicht wird. In der Zusatzexpertise von Interface (2001) wurde ausführlich dargelegt, dass ein anspruchsberechtigter Ausbau einer Betreuungseinrichtung auch dann vorliegt, wenn dieser durch den Einbezug zusätzlicher Zielgruppen im Umfang einer Betreuungsgruppe erfolgt.¹⁸ Im Falle einer grossen Kinderkrippe (z.B. mit 50 Betreuungsplätzen) kann das der Fall sein, wenn diese zusätzlich eine Säuglingsgruppe ins Betreuungsangebot einschliesst.

Bei Tagesschulen wird die Voraussetzung des Ausbaus erreicht durch den Einbezug einer zusätzlichen Stufe: Zusätzlich zur Primarschule mit sechs Jahrgangsklassen wird neu beispielsweise eine Kindergarten- bzw. Grundstufengruppe geführt. Es stellt dies ein „wesentlicher Ausbau“ dar, obwohl das Kriterium – „zusätzliches Drittel zum bisherigen Platzangebot“ – deutlich nicht erreicht wird.

6.2.4 Projekte mit konzeptionellen Änderungen ohne Ausbau an Betreuungsplätzen

Aufgrund eines sich ändernden Bedarfs in einer bestimmten Region ist es durchaus denkbar, dass eine Trägerschaft, die bisher Krippenplätze führte, die Räumlichkeiten zur Führung eines Kinderhortes verwendet und keine Krippenplätze mehr anbietet. Aus ExpertInnensicht ist zu argumentieren, dass eine solche konzeptionelle Änderung, die jedoch nicht zu einem Ausbau des Betreuungsplatzangebotes – weder in zahlenmässiger Hinsicht noch bezüglich zusätzlicher Zielgruppen – führt, als nicht anspruchsberechtigt zu betrachten ist.

6.3 Anforderungen an die Betreuungseinrichtungen

Bezüglich der Anforderungen, die an neue Projekte von familien- und schulergänzenden Betreuungseinrichtungen gestellt werden müssen, stehen die Fragen nach dem Bedarf und der langfristigen Finanzierung sowie diejenige nach der Einhaltung von Qualitätsstandards im Vordergrund.

6.3.1 Bedarfsnachweis

Die vorberatende Kommission des Nationalrates hat die Frage des Bedarfs ausführlich diskutiert. Ursprünglich war vorgesehen, dass die Projektträger einen Bedarfsnachweis hätten erbringen müssen. Ein solcher ist aber erfahrungsgemäss nur mit erheblichem Aufwand zu erarbeiten. Überdies ist die seriöse Beurteilung eines Bedarfsnachweises durch das Bundesamt nur schwer möglich. Im Sinne der Vorgaben des Ständerates, der die Frage der qualitativen Beurteilung der Projektgesuche generell den Standortkantonen überlassen will, sieht auch die

¹⁸ Bachmann, R., Binder, H.-M. (2001): Finanzierungsmodalitäten betreffend Ausbau von bestehenden familienergänzenden Betreuungseinrichtungen, Luzern.

bundesrätliche Verordnung vor, dass sich die Kantone dazu äussern sollen, „ob aus der Sicht des Kantons das entsprechende Vorhaben einem Bedürfnis entspricht“.¹⁹

6.3.2 Gewährleistung der langfristigen Finanzierung

Die langfristige Sicherstellung der Finanzierung ist ein wichtiges Ziel des Impulsprogramms (Ziel der Nachhaltigkeit). Gleichzeitig ist dieser Nachweis für die Trägerschaften schwierig zu erbringen, da die langfristige Mitfinanzierung durch Dritte (öffentliche Hand, Arbeitgeber) von nicht planbaren und von den Projektverantwortlichen nicht steuerbaren Entscheidungsmechanismen abhängig ist. Einzig die relativ kostengünstigen Angebote wie z.B. Mittagstische können schlimmstenfalls durch höhere Elternbeiträge und vermehrtes freiwilliges Engagement finanziell überleben. Die kostenintensiveren Betreuungsangebote (z.B. Krippen, Kinderhorte), die allein mit Elternbeiträgen nicht kostendeckend betrieben werden können, sind auf die finanzielle Mitunterstützung der öffentlichen Hand und/oder der Arbeitgeber zwingend angewiesen. Im Rahmen des Impulsprogramms sollen die antragstellenden Trägerschaften deshalb verpflichtet werden, einen Businessplan zu erstellen, der Auskunft gibt über die Budgetplanung, die Bedarfssituation in der entsprechenden Region und die Einschätzung zur langfristigen finanziellen Absicherung. Der Gesetzgeber verlangt eine Planungsperspektive von sechs Jahren. Im Rahmen der Gesuchseingabe für das zweite und allenfalls dritte Betriebsjahr müssen die Trägerschaften zudem ausweisen, wie sie die finanzielle Absicherung nach Abschluss der Bundessubventionen gewährleisten wollen und Auskunft darüber geben, welche Massnahmen sie im Hinblick auf dieses Ziel bereits ergriffen haben.

Es ist davon auszugehen, dass die Trägerschaften bei der langfristigen Absicherung der Finanzierung auf externe Hilfe angewiesen sein werden. Es soll deshalb zusammen mit den Kantonen und den Gemeinden nach Lösungen gesucht werden, wie die Trägerschaften bei der Finanzplanung wirkungsvoll unterstützt werden können. Es bietet sich an, zu diesem Thema auch einen Beitrag im Rahmen des zu überarbeitenden Handbuchs des Schweizerischen Krippenverbandes zu verfassen.²⁰

6.3.3 Qualitätsstandards und Qualitätsprüfung

Die Qualitätsanforderungen im Rahmen des Impulsprogramms sind für den Gesetzgeber ein wichtiges Anliegen. Der Nationalrat beabsichtigte im Bereich der Strukturqualität (Betreuungsverhältnis, räumliche Voraussetzungen, Konzept etc.) eine schweizerische Norm einfließen zu lassen. Dies wäre in Anbetracht der unterschiedlichen Ausprägungen in der Schweiz ein umstrittenes Anliegen geworden und hätte sicherlich Auswirkungen auf die Kosten gehabt. Das Parlament hat – auf Antrag des Ständerates – schliesslich entschieden, die kantonalen Qualitätsvorgaben als Mindestmass zu verwenden und von den kantonalen Amtsstellen beurteilen zu lassen, ob die Projektgesuche den kantonalen Qualitätsanforderungen genügen.²¹ Dies ist u.E. zweckmässig, da die Kantone im Rahmen der Umsetzung der eidgenössischen Pflegekinderverordnung ohnehin für die Bewilligung familienergänzender Betreuungs-

¹⁹ Verordnungsentwurf, Artikel 11 Absatz 1 b.

²⁰ Die Zentralstelle für Familienfragen (BSV) hat einen Auftrag zur Überarbeitung des bestehenden Handbuchs dem Schweizerischen Krippenverband erteilt.

²¹ Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung, Artikel 3, Absatz 1 c.

angebote zuständig sind.²² Im Rahmen der Prüfung des Beitragsgesuches muss die zuständige kantonale Behörde insbesondere beurteilen, ob bei der geplanten Institution das Verhältnis zwischen dem geplanten Platzangebot, der vorgesehenen Personaldotation und der Rauminfrastruktur den gängigen und in Fachkreisen publizierten Normen entspricht. Diese Überprüfung gewährleistet, dass die Gesuche nicht ein Angebotspotenzial – auf dem ja die Pauschalbeiträge des Bundes basieren – ausweisen, das nicht realistisch (oder bewusst falsch) ist. In Fällen, wo diese Beurteilung auch für die kantonalen Instanzen schwierig vorzunehmen ist, wäre auch ein Beizug der betroffenen Gemeinden denkbar.

Ebenfalls über dieses Verfahren der Gesuchsprüfung durch die Kantone kann gewährleistet werden, dass die Mindestlohnansätze des Betreuungspersonals den regionalen strukturellen Rahmenbedingungen und den Vorgaben der Berufsverbände entsprechen.

Bei Betreuungsangeboten des Typs 4, die nicht der eidgenössischen Pflegekinderverordnung unterstehen, aber im Umkreis der Schule angesiedelt sind (z.B. Mittagstische, cantine in der Romandie, mense im Tessin) sollten die Kantone für die Beurteilung der Qualität die jeweiligen Schul- oder Gemeindebehörden beiziehen. Damit werden die Gemeinden auch dazu angehalten, entsprechende Qualitätskriterien für Betreuungsinstitutionen zu definieren. Im Handbuch des Schweizerischen Krippenverbandes²³ könnte eine Checkliste integriert werden, nach welchen Kriterien eine solche Beurteilung vorgenommen werden kann.²⁴

6.4 Bemessung der Pauschalbeiträge

In diesem Kapitel äussern wir uns in einem ersten Abschnitt (6.4.1.) zum Grundprinzip der Finanzierung durch Pauschalbeiträge an die Betreuungseinrichtungen, bevor wir in Abschnitt 6.4.2. Ausführungen zu den Betriebskosten als Bemessungsgrundlage darlegen und in den darauffolgenden Abschnitten die Bestimmungsgrössen für die Bemessung der Pauschalbeiträge pro Angebotstyp definieren. Im Abschnitt 6.4.3 schliesslich stellen wir in einer tabellarischen Übersicht die minimalen und maximalen zeitlichen Verfügbarkeiten (zeitliches Angebot) und die jeweiligen Pauschalbeiträge pro Angebotstyp dar.

6.4.1 Pauschalbeiträge als Grundprinzip der Finanzierung

Das Impulsprogramm des Bundes beabsichtigt in seinem primären Ziel einen nachhaltigen Ausbau des Betreuungsplatzangebotes. Ein solcher kann grundsätzlich mit den verschiedensten Finanzierungsmodellen realisiert werden. So wäre beispielsweise denkbar, bei einem neuen Projekt einen Beitrag pro effektiv ausgelastetem Betreuungsplatz zu leisten. Oder es könnte in erster Linie die bereitgestellte Kapazität finanziert werden. Es ist auch ein Prinzip denkbar, nach dem die einzelnen neuen Betreuungsangebote im Detail zu prüfen und nach deren Finanzintensität zu beurteilen sind, um danach den Bundesbeitrag zu ermitteln. Dabei würde sich dann die Finanzierung einer Kinderkrippe mit einem hohen Anteil an Säuglings-

²² Die Eidgenössische Pflegekinderverordnung aus dem Jahr 1978 wird in den Kantonen unterschiedlich umgesetzt (vgl. auch Interpellation 01.3344). Einzelne Kantone haben sehr differenzierte Kriterien und Richtlinien zur Erteilung der Bewilligung erlassen, andere Kantone kennen hingegen keine solchen Richtlinien. Als qualitativer Nebeneffekt des Impulsprogramms ist zu erwarten, dass Kantone ohne detaillierte Rahmenbedingungen solche erlassen werden.

²³ Vgl. Fussnote 20 betreffend Auftrag an den Schweizerischen Krippenverband.

²⁴ Die pro juventute erarbeitet zur Zeit Rahmenbedingungen für die Führung von Mittagstischen.

plätzen (finanzintensivste Betreuung) im Vergleich zu einer Kinderkrippe mit wenig Säuglingsplätzen anders gestalten.

Bei der Wahl des Konzeptes zur Ausrichtung der Bundesbeiträge sind die mit dem Impulsprogramm verfolgten Zielsetzungen wegleitend (vgl. auch Kap. 3). Das Bundesprogramm strebt diesen Zielsetzungen zufolge einen nachhaltigen und quantitativen Ausbau des Betreuungsplatzangebotes an, soll einen Impuls auslösen, zeitlich befristet sein und die Beitragsbemessung in zweckmässiger und effizienter Art ermöglichen.

Aufgrund dieser Zielsetzungen ist eine sehr detaillierte Gesuchsbeurteilung ausgeschlossen, da der Verwaltungsaufwand in keinem Verhältnis zu den ausgerichteten Beiträgen stehen würde. Die wohl effizienteste Lösung ist die, dass **Pauschalbeiträge aufgrund der Betreuungstypologie** festgelegt und ausgerichtet werden. Eine pro Betreuungstyp differenzierte Bemessung geht davon aus, dass ein Angebot des Typs 1 (z.B. Kinderkrippe) pro Platz und Jahr kostenintensiver ist als ein Angebot anderer Betreuungstypen.²⁵ Daraus folgt, dass der Pauschalbeitrag für die Angebote des Betreuungstyps 1 am höchsten sein muss. Die Pauschalbeiträge für die Angebote des Typs 2, 3 und 4 sollen in einem plausiblen Verhältnis dazu stehen. Der Beitrag und die Dauer für die finanzintensivsten Betreuungsangebote sind im Bundesgesetz bereits festgelegt worden: *„Die Finanzhilfen decken höchstens ein Drittel der Investitions- und Betriebskosten und dürfen pro Platz und Jahr Fr. 5'000 nicht überschreiten. Sie werden höchstens während 3 Jahren ausgerichtet.“ (Art. 5)*

Das Impulsprogramm sieht vor, einen zeitlich befristeten Impuls (höchstens 3 Jahre) auszulösen, um den quantitativen Ausbau zu fördern. Nach Ablauf des Programms sollten die unterstützten Angebote ohne Bundeshilfe weiter betrieben werden können. Um diesen Zielsetzungen gerecht zu werden, sollten die Pauschalbeiträge auf der Zeitachse tendenziell degressiv gestaltet werden. In den ersten beiden Betriebsjahren umfasst der Pauschalbeitrag sowohl eine Unterstützung der bereitgestellten Kapazität als auch der effektiv erreichten Auslastung. Im dritten Betriebsjahr soll nur noch die effektiv erreichte Auslastung mitfinanziert werden. Es wird davon ausgegangen, dass die Betreuungsangebote im dritten Jahr in der Regel ausgelastet sind.

Um die Beitragsbemessung und damit den Verwaltungsaufwand möglichst einfach zu gestalten, wird die kapazitäts- und die auslastungsabhängige Komponente zu je 50 Prozent gewichtet.

Dieses System bedingt, dass die beitragsberechtigten Trägerschaften für jedes Betriebsjahr ihre effektive Auslastung erfassen und dem Bundesamt nachweisen müssen. Das Bundesamt kommt so in den Besitz von wertvollem Datenmaterial im Hinblick auf Aussagen zur Wirksamkeit des Impulsprogramms.

Ein Beispiel

Eine Kinderkrippe schafft 20 neue Betreuungsplätze. Im 1. Betriebsjahr erreicht sie eine Auslastung von 12 Betreuungsplätzen, im 2. Betriebsjahr eine solche von 15, und im 3. Betriebsjahr eine Auslastung von 18 Plätzen. Die Kinderkrippe zählt zum Betreuungstyp 1 mit einem maximalen Pauschalbeitrag von Fr. 5'000. Die Trägerschaft der Kinderkrippe kann also mit folgenden Bundesbeiträgen rechnen:

²⁵ Ausführlicher dazu: Bachmann, R., Binder, H.-M. (2001): Finanzierungsmodalitäten betreffend Ausbau von bestehenden familienergänzenden Betreuungseinrichtungen, Luzern.

Pauschalbeiträge

Kapazitätsabhängige Komponente pro Platz und Jahr	Fr. 2'500
Auslastungsabhängige Komponente pro Platz und Jahr	Fr. 2'500
Total pro Betreuungsplatz	Fr. 5'000

Beitragsbemessung

1. Betriebsjahr:		
Kapazitätsabhängige Komponente	20 Plätze x Fr. 2'500	Fr. 50'000
Auslastungsabhängige Komponente	12 Plätze x Fr. 2'500	Fr. 30'000
Total Beitrag		Fr. 80'000
2. Betriebsjahr		
Kapazitätsabhängige Komponente	20 Plätze x Fr. 2'500	Fr. 50'000
Auslastungsabhängige Komponente	15 Plätze x Fr. 2'500	Fr. 37'500
Total Beitrag		Fr. 87'500
3. Betriebsjahr		
Kapazitätsabhängige Komponente	20 Plätze x Fr. 0	Fr. 0
Auslastungsabhängige Komponente	18 Plätze x Fr. 2'500	Fr. 45'000
Total Beitrag		Fr. 45'000

6.4.2 Betriebskosten als Bemessungsgrundlage

Die Anschubfinanzierung stützt sich auf die kalkulierten Betriebskosten einer Betreuungseinrichtung. Wir gehen deshalb in einem ersten Abschnitt (6.4.2.1.) auf die unterschiedlichen Kostenstrukturen der Einrichtungen unterschiedlichen Typs ein. In einem zweiten Abschnitt (6.4.2.2.) wird dargelegt, wie die Pauschalbeiträge für die einzelnen Angebotstypen definiert werden. Ein dritter Abschnitt (6.4.2.3.) befasst sich mit der Frage, wie die effektiv erreichte Auslastung von den einzelnen Einrichtungen nachzuweisen ist. In den Anhängen 1 bis 4 dieses Berichtes befinden sich idealtypische Budgetbeispiele für die einzelnen Betreuungstypen.

6.4.2.1 Betriebskosten der verschiedenen Typen von Betreuungseinrichtungen

Kinderbetreuungseinrichtungen, die mit pädagogisch qualifiziertem Personal arbeiten (Betreuungstypen 1, 2 und 3), weisen in der ganzen Schweiz eine sehr ähnliche Kostenstruktur auf: Der grösste Kostenanteil entfällt auf die Personalkosten. Er liegt bei diesen Betreuungstypen bei rund 70 – 80 Prozent. Rund 10 Prozent der Kosten entfallen auf die Raummiete. Die restlichen 10 – 20 Prozent betreffen den weiteren Betriebsaufwand (Essen, Spielmaterial, Aktivitäten, Versicherungen etc.). In den Anhängen 1 – 4 dieser Expertise sind typische Kostenstrukturen der einzelnen Betreuungsangebote im Detail dargestellt. Zu Beginn eines Projektes fallen zudem auch Ausstattungskosten an. In der Untersuchung von Interface sind diese Kosten mit Fr. 2'000 pro Betreuungsplatz veranschlagt worden.²⁶

²⁶ Bachmann, R., Binder, H.-M. (2001): Finanzierungsmodalitäten betreffend Ausbau von bestehenden familienergänzenden Betreuungseinrichtungen, Luzern.

Bei den Betreuungsprojekten des Typs 4 ist die Kostenstruktur leicht anders. Die Personalkosten liegen hier zwischen 60 und 65 Prozent. Dies ist darauf zurückzuführen, dass das angestellte Personal in der Regel „pädagogisch geeignet“, aber nicht qualifiziert ist und deshalb deutlich tiefere Löhne hat. Der Anteil der Raumkosten liegt ebenfalls bei rund 10 Prozent und für die weiteren betrieblichen Aufwendungen kann mit einem Anteil von 25 – 30 Prozent der budgetierten Kosten gerechnet werden (vgl. Budgetbeispiel im Anhang 4).

a) Kosten pro Betreuungsplatz Typ 1

Betreuungsangebote mit langen täglichen Öffnungszeiten und hohen jährlichen Betriebstagen weisen höhere Kosten auf als niederschwellige Angebote im schulergänzenden Bereich. In Städten der deutschen, französischen und italienischen Schweiz liegen die Kosten für Angebote des Betreuungstyps 1 (Kinderkrippen) pro Platz und Jahr bei rund Fr. 25'000 bzw. bei Fr. 100 pro Platz und Tag. In kleineren Städten und auf dem Land liegen die Kosten für diesen Betreuungstyp pro Platz und Jahr bis zu 30 Prozent tiefer bei Fr. 17'000 bis 20'000 bzw. zwischen Fr. 70 und Fr. 80 im Tag (vgl. Anhang 1). Die unterschiedlichen Kosten liegen in den Lohnunterschieden und den unterschiedlich hohen Raumkosten in städtischen Gebieten inklusive Agglomeration und ländlichen Gebieten begründet. Diese Betreuungstypen arbeiten in der Regel mit einem Betreuungsverhältnis von 1:5, das bedeutet: im Durchschnitt ist eine Betreuungsperson auf fünf Kinder anwesend.

b) Kosten pro Betreuungsplatz Typ 2

Betreuungsangebote mit kürzeren Öffnungszeiten und geringeren jährlichen Betriebstagen (Betreuungstyp 2, z.B. Teilzeitkinderkrippen) unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Kostenstruktur (Verhältnis von Personal- zu Betriebs- und Raumaufwand) grundsätzlich nicht von den Angeboten des Typs 1 (vgl. Anhang 2). Das Betreuungsverhältnis (Kinder/Personal) ist mit demjenigen der Angebote des Typs 1 vergleichbar. Kürzere Öffnungszeiten und weniger jährliche Betriebstage bewirken lediglich linear tiefere Kosten. Eine Teilzeitkinderkrippe mit einem Angebot von beispielsweise fünf halben Tagen weist im Gegensatz zu einem Vollzeitangebot 50 Prozent der Kosten aus. Die Fixkosten (Raumaufwand, Versicherungsleistungen) sind gering, so dass sie sich in der Regel nicht entscheidend auf die Platzkosten auswirken.

c) Kosten pro Betreuungsplatz Typ 3

In den schulergänzenden Betreuungseinrichtungen des Typs 3 wird in der Schweiz mit Betreuungsverhältnissen gearbeitet, die im Bereich von 1:8 bis 1:12 (acht bis zwölf Kinder werden von einer Betreuungsperson betreut) liegen. Dementsprechend sind die schulergänzenden Angebote weniger finanzintensiv als Betreuungsangebote im Vorschulbereich (Typ 1). Die Betreuungsangebote des Typs 3 (z.B. Kinderhorte, Tagesschulen), welche mit qualifiziertem Personal arbeiten, weisen in Städten der deutschen und französischen Schweiz Kosten pro Betreuungsplatz von bis zu Fr. 15'000 pro Platz und Jahr aus, was einem Tagesansatz von rund Fr. 65 pro Platz entspricht (vgl. Anhang 3). In kleineren Städten und auf dem Land liegen die Kosten für diesen Betreuungstyp pro Platz und Jahr bis zu 30 Prozent tiefer und liegen zwischen Fr. 10'000 und 12'000 bzw. bei rund Fr. 50 pro Tag und Platz. Auch hier sind die unterschiedlichen Kosten auf die Lohnunterschiede und die unterschiedlichen Raumkosten zwischen Stadt und Land zurückzuführen.

d) Kosten pro Betreuungsplatz Typ 4

Niederschwellige Angebote vom Typ 4 (z.B. Mittagstische) weisen sehr unterschiedliche Kosten auf. Viele Angebote in der Deutschschweiz werden – aufgrund fehlender Subventionen –

häufig von ehrenamtlich Tätigen geführt. Angebote, die die Mitarbeitenden auch entlohnen, rechnen mit Kosten pro Betreuungseinheit und Platz von rund Fr. 25 bis Fr. 30 (vgl. Anhang 4). Bei jährlich 160 Betriebstagen (4 Wochentage bei 40 Schulwochen) ergibt dies Kosten pro Platz und Jahr von Fr. 4'000 bis 5'000 (vgl. das Budgetbeispiel im Anhang 4). Die Kosten liegen also im Vergleich zu den kostenintensivsten Betreuungsangeboten des Typs 1 bei maximal 30 Prozent.

Investitionskosten von Betreuungseinrichtungen

Gemäss dem Bundesgesetz zu den Finanzhilfen wäre es grundsätzlich möglich, auch bei den Investitionskosten eine Unterstützung zu leisten. Neben Kosten für die Ausstattung der Räumlichkeiten können auch bauliche Investitionskosten anfallen (Um- oder Neubauten). Aus den Berichten der vorberatenden Kommissionen ist ableitbar, dass mit Investitionskosten in erster Linie die Ausstattungskosten gemeint sind. Investitionen in Um- oder Neubauten fallen dagegen nicht unter die beitragsberechtigten Kosten. Dies ist auch nachvollziehbar, da die Träger von Betreuungsangeboten in der Regel nicht gleichzeitig auch Liegenschaftsbesitzer sind. Die Raumknappheit ist aber ohne Zweifel ein Faktor, der den Erfolg des Impulsprogramms massgeblich beeinflussen kann. Es wird deshalb empfohlen, in diesem Bereich flankierende Massnahmen zu treffen, um den Ausbau des Betreuungsplatzangebotes zu sichern. Die Bereitstellung von geeigneten Räumlichkeiten ist insbesondere in den Städten und Agglomerationen erfahrungsgemäss immer wieder ein Hemmnis für den Ausbau des familien- und schulergänzenden Betreuungsangebotes.

6.4.2.2 Konzept der Bemessung der Pauschalbeiträge

a) Pauschalbeitrag für ein Angebot Typ 1 (Kinderkrippen, crèche, asilo nido etc.)

Die Angebote dieses Typs sind – wie bereits erwähnt – die finanzintensivsten Einrichtungsformen. Der Pauschalbeitrag soll deshalb auf dem Maximallevel von Fr. 5'000 festgelegt werden. Da die Personalkosten rund 80% ausmachen, bedeutet dies, dass vom Pauschalbeitrag Fr. 4'000 auf die Personalkosten und Fr. 1'000 auf die Raum- und Betriebskosten (inkl. Ausstattungskosten) entfallen. Ein diesem Angebotstyp entsprechendes Vollzeitangebot muss mindestens 9 Stunden im Tag während 225 Betriebstagen im Jahr zur Verfügung stehen. Das bedeutet eine Verfügbarkeit von mindestens 2'025 Stunden pro Jahr (vgl. Kap. 5.2 und 6.1.).

b) Pauschalbeitrag für ein Angebot Typ 2 (Teilzeitkrippen, crèche à temps partiel, etc.)

Die Angebote dieser Kategorie unterscheiden sich von denjenigen des Typs 1 durch eine kürzere tägliche Öffnungszeit und weniger Betriebstage pro Jahr. Der Personalbedarf ist im Verhältnis zur Verfügbarkeit des Angebotes äquivalent. Der Pauschalbeitrag des Bundes wird linear im Verhältnis zur zeitlichen Verfügbarkeit festgelegt (Betriebsstunden im Jahr dividiert durch 2'025 Stunden).

Beispiel: Ein Angebot ist an 5 halben Tagen pro Woche zu je 4 Stunden während 40 Wochen pro Jahr (200 Betriebstage) verfügbar, demzufolge im Jahr an 800 Stunden ($5 \times 4 \times 40$) geöffnet. Der Pauschalbeitrag pro Platz und Jahr ist entsprechend: $\text{Fr. } 5'000 \times 800/2'025 = \text{Fr. } 1'975$.

c) Pauschalbeitrag für ein Angebot Typ 3 oder 4 (Hort, Tagesschule, Mittagstisch, etc.)

Im Gegensatz zu den Angeboten im Bereich der Kindertagesstätten (Einrichtungen vom Typ 1 und 2) arbeiten die schulergänzenden Betreuungsangebote mit rund der Hälfte des Personals (vgl. Abschnitt 6.4.2.1) und sind deshalb auch weniger kostenintensiv. Daraus folgt, dass der

Anteil der Personalkosten am Pauschalbeitrag bei der Hälfte des Ansatzes des Typs 1 liegt, also Fr. 2'000. Die Kosten der Infrastruktur (Raum- und Betriebskosten) sind mit denjenigen des Typs 1 vergleichbar und sollen deshalb gleich festgelegt werden, also Fr. 1'000. Das ergibt einen Pauschalbeitrag von Fr. 3'000 oder 60% des Pauschalbeitrages des Typs 1.

Die Betreuungsangebote im schulergänzenden Bereich zeichnen sich in der Schweiz durch eine konzeptionelle Vielfalt aus, die vor allem auch im Angebot und den Möglichkeiten in der täglichen Nutzung zum Ausdruck kommt. Um die Bundesbeiträge angemessen differenziert festzulegen, drängt es sich deshalb auf, als Bemessungsgrundlage das tägliche Angebot in *Betreuungseinheiten* zu unterteilen. Dabei wird unterschieden in eine Betreuungseinheit am Morgen (vor Unterrichtsbeginn), über Mittag (inkl. Verpflegung) und am Nachmittag (nach Unterrichtsende). Um die Bundesbeiträge zu berechnen, müssen die drei Einheiten entsprechend ihrem Betreuungsaufwand gewichtet werden. Das Schwergewicht liegt dabei auf der Mittags- und Nachmittagsbetreuung.²⁷

Ein Vollzeitangebot bei der schulergänzenden Betreuung umfasst mindestens 225 Tage bzw. 45 Wochen (Angebot während der Schulzeit und teilweise während den Ferien) und bietet alle drei oben genannten Betreuungseinheiten an. Für Angebote mit kürzeren Öffnungszeiten wird der Beitrag proportional reduziert.

Bemessung der Pauschalbeiträge für die einzelnen Betreuungseinheiten

Ein Betreuungsangebot mit allen drei Betreuungseinheiten (Morgen, Mittag und Nachmittag) entspricht dem Faktor 1. Für die Bemessung der Pauschalbeiträge werden die einzelnen Betreuungseinheiten wie folgt gewichtet²⁸:

Gewichtung der Betreuungseinheiten während der Schulzeit

Betreuungseinheit	Zeitraum	Gewichtung
Morgen	Mindestens 1 Stunde vor Unterrichtsbeginn	0.1
Mittag	Mindestens 2 Stunden inkl. Verpflegung	0.5
Nachmittag	Mindestens 2 Stunden nach Unterrichtsende	0.4

Zur Begründung für die Gewichtung ist Folgendes festzuhalten:

- Betreuungseinheit Morgen: Diese Einheit ist zeitlich die kürzeste. Es werden hier auch keine Kurse oder Animationen angeboten.
- Betreuungseinheit Mittag: In Verbindung mit dem Mittagessen ist diese Betreuungseinheit die kostenintensivste (zusätzliche Mittagshilfe).
- Betreuungseinheit am Nachmittag: Die Betreuungseinheiten am Nachmittag sind – abhängig vom Stundenplan – sehr unterschiedlich. An einem schulfreien Nachmittag müssen die Betreuungspersonen das Freizeitprogramm aktiv mitgestalten. An Nachmittagen mit Unterricht müssen sie unter Umständen lediglich verfügbar sein. Der Faktor 0.4 soll einen durchschnittlichen Aufwand für diese Betreuungseinheit widerspiegeln.

²⁷ Die Betreuung während den Ferien wird anders gewichtet. Siehe dazu die Ausführungen weiter unten.

²⁸ Vgl. Berechnungen des Bundesbeitrages für Typ 3 und 4 im Anhang 4.

Betreuungsangebote an schulfreien Tagen

Angebote im Bereich der schulergänzenden Einrichtungen sind teilweise auch in den Schulferien verfügbar. Die Betreuungsangebote sind in diesem Fall nur dann anspruchsberechtigt, wenn sie als Ergänzung zu einem bestehenden schulergänzenden Betreuungsangebot geführt werden. Reine Ferienangebote (Ferienpass, etc.) sind nicht anspruchsberechtigt, da sie nicht den Zielen des Impulsprogramms entsprechen.

Grundsätzlich können die gleichen Betreuungseinheiten wie während der Schulzeit verwendet werden. Die Betreuungseinheiten müssen aufgrund der intensiveren Betreuung über den ganzen Tag aber anders gewichtet werden.

Gewichtung der Betreuungseinheiten während der Ferienzeit

Betreuungseinheit	Zeitraum	Gewichtung
Morgen	Mindestens 3 Stunden	0.3
Mittag	Mindestens 3 Stunden inkl. Verpflegung	0.4
Nachmittag	Mindestens 3 Stunden	0.3

Zur Begründung für die Gewichtung ist Folgendes festzuhalten:

- Betreuungseinheit Morgen: Während der Ferienzeit ist diese Einheit vergleichbar mit derjenigen am Nachmittag und wird deshalb gleich gewichtet. Die Betreuungspersonen müssen das Freizeitprogramm aktiv mitgestalten. Daraus resultiert ein kostenintensiveres Angebot.
- Betreuungseinheit Mittag: In Verbindung mit dem Mittagessen ist diese Betreuungseinheit auch während der Ferienzeit die kostenintensivste.
- Betreuungseinheit am Nachmittag: Die Betreuungseinheiten am Nachmittag sind gleich gewichtet wie diejenigen am Morgen. Die Betreuungspersonen müssen das Freizeitprogramm aktiv mitgestalten.

Die Vorlagen zur Berechnung des Bundesbeitrages befinden sich im Anhang 5 dieses Berichtes. Es ist unschwer zu erkennen, dass eine unterschiedliche Gewichtung der Angebote während der Schulzeit und in den Ferien zu einer komplizierteren Berechnung führt. Es wird deshalb empfohlen einen vereinheitlichenden Mischfaktor anzuwenden.

6.4.2.3 Nachweis der effektiv erreichten Auslastung

Die beitragsberechtigten Trägerschaften müssen nach Ablauf eines Betriebsjahres dem Bundesamt über die effektiv erreichte Auslastung Rechenschaft ablegen. Für die Ermittlung der auslastungsabhängigen Komponente wird ausgehend von der bereitgestellten Kapazität der effektiv anspruchsberechtigte Beitrag ermittelt (Anzahl erbrachte Betreuungstage dividiert durch maximal mögliche Betreuungstage).

Die Berechnung dieser Auslastung wird folgendermassen definiert.

a) Angebote im Bereich Kindertagesstätten (Einrichtungen Typ 1 und 2)

Da in den Angeboten der Betreuungstypen 1 und 2 unterschiedliche Nutzungsvarianten bestehen, müssen diese – analog zu den Betreuungseinheiten bei den schulergänzenden Einrichtungen – definiert und gewichtet werden.

Betreuungseinheit	Zeitraum	Gewichtung
Ganztagesbetreuung	Mindestens 9 Stunden	1
Halbtagesbetreuung mit Mittagessen	Mindestens 5 Stunden inkl. Verpflegung	0.7
Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen	Mindestens 3 Stunden	0.5

Wird ein Kind beispielsweise pro Woche einmal den ganzen Tag, an 2 Tagen je einen halben Tag mit Mittagessen und an einem Tag einen halben Tag ohne Mittagessen betreut, so hat die Kinderkrippe bei diesem Kind eine Betreuungsleistung von 2.9 Betreuungstagen geleistet ($1 + 2 \cdot 0.7 + 1 \cdot 0.5$).

b) Angebote im Bereich schulergänzende Angebote (Einrichtungen Typ 3 und 4)

Auch bei diesen Angebotstypen gibt es unterschiedliche Nutzungsmöglichkeiten. Durch die Festlegung der Betreuungseinheiten bei der Finanzierung (siehe oben unter 6.4.2.2.) können die Trägerschaften die geleisteten Betreuungseinheiten ausweisen. Das Verhältnis von der erbrachten Betreuungsleistung zum bereitgestellten Angebot ergibt die effektiv erreichte Auslastung.

Vorlagen für die Ermittlung der Belegung befinden sich im Anhang 5.

6.4.3 Zusammenfassung: Zeitliche Eckwerte und Pauschalbeiträge pro Angebotstyp

Die Eckwerte der zeitlichen Verfügbarkeit und die jeweiligen Pauschalbeiträge, wie sie in den vorangegangenen Abschnitten hergeleitet wurden, können pro Angebotstyp wie folgt zusammengefasst werden.

Typ	Mindestöffnungszeit	Vollzeitangebot	Pauschalbeitrag pro Platz und Tag bei Vollzeitangebot
Typ 1 und 2 (z.B. Kinderkrippe bzw. Teilzeitkinderkrippe)	160 Betriebstage pro Jahr 4 Tage pro Woche 4 Stunden pro Tag bzw. 640 Stunden pro Jahr	225 Betriebstage pro Jahr 9 Stunden pro Tag 2'025 Stunden pro Jahr	Fr. 5'000
Typ 3 (z.B. Tagesschule)	160 Betriebstage pro Jahr Mittagsbetreuung (eine Betreuungseinheit) an vier Tagen pro Woche	225 Betriebstage pro Jahr drei Betreuungseinheiten pro Tag an fünf Tagen pro Woche	Fr. 3'000
Typ 4 z.B. Mittagstisch	160 Betriebstage pro Jahr Mittagsbetreuung (eine Betreuungseinheit) an vier Tagen pro Woche	225 Betriebstage pro Jahr eine Betreuungseinheit pro Tag	Fr. 1'500

6.5 Dauer der Finanzierung

Das Bundesgesetz sieht vor, dass die Finanzhilfe des Bundes während höchstens drei Jahren ausgerichtet werden kann. Im Folgenden soll kurz begründet werden, weshalb aus ExpertInnensicht zu befürworten ist, dass alle anspruchsberechtigten Einrichtungen während einer Laufzeit von drei Jahren unterstützt werden sollten.²⁹

Der Versorgungsgrad mit Betreuungseinrichtungen ist in der Schweiz sehr unterschiedlich. Das Impulsprogramm wird wahrscheinlich in verschiedenen Landesteilen einen Entwicklungsschub auslösen. Es bleibt abzuwarten, inwieweit sich die unterschiedlichen Projekte konkurrenzieren und dadurch verhindern, dass sie jeweils eine vertretbare Auslastung erreichen. Zudem ist die Auslastung auch von der wirtschaftlichen Situation abhängig. In konjunkturschwachen Zeiten dürfte die Nachfrage nach Betreuungsplätzen wahrscheinlich tiefer liegen als in Zeiten einer Hochkonjunktur. Um den nachhaltigen Ausbau – wichtiges Ziel des Impulsprogramms – nicht zu gefährden, ist eine auf drei Jahre zugesicherte Unterstützung durch den Bund vorteilhaft, weil dadurch den Einrichtungen eine gewisse finanzielle Sicherheit gewährt wird, dank der sie sich mit voller Energie der Aufbauarbeit widmen können.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass sich die Einrichtungen im Hinblick auf eine Mitfinanzierung durch ihre Standortgemeinde an den kommunalen Budgetprozess halten müssen. Bei einer zweijährigen Laufzeit der Bundesunterstützung müsste eine Betreuungseinrichtung bereits in ihrem zweiten Betriebsjahr um eine neue oder allenfalls die Erhöhung einer bestehenden Subventionierung nachsuchen. Und dies in einer Aufbauphase, in der unter Umständen noch zu wenig Zeit bestand, um eine gute und solide Verankerung mit dem entsprechenden Bekanntheitsgrad in der Gemeinde zu erreichen. Zur Gewährleistung einer sicheren Nachhaltigkeit sollte den neuen Projekten eine dreijährige Aufbauphase zugestanden werden. In dieser Zeit einen qualitativ guten Betreuungsbetrieb zu führen, optimale Abläufe im neuen Betrieb und in der Trägerschaft zu entwickeln, die unbedingt notwendige Öffentlichkeitsarbeit und die Kontakte im Umfeld und gegenüber der Nutzergruppe zu pflegen – und gleichzeitig eine dauerhaft tragfähige Finanzierung auch nach Ende der Unterstützung durch den Bund herbeizuführen: das bedeutet für die Projektverantwortlichen eine grosse Herausforderungen und verlangt von ihnen ein immenses Engagement. Dies alles in zwei Jahren erfolgreich abzuwickeln, dürfte in der Regel kaum zu leisten sein.

6.6 Berücksichtigung externer Strukturfaktoren

Eine der Fragestellungen des Auftraggebers zielte darauf ab, zu klären, ob und allenfalls wie externe Strukturfaktoren korrigierend bzw. ausgleichend bei der Bemessung der Bundesbeiträge zu berücksichtigen sind. Wir legen im Folgenden Gründe dar, die *für* bzw. *gegen* den Einbezug externer Strukturfaktoren sprechen, um abschliessend aus ExpertInnensicht klar dafür zu plädieren, auf eine Berücksichtigung externer Strukturfaktoren zu verzichten.

²⁹ Die Expertise von Bachmann & Binder (2001) kommt zum Schluss, dass die Bundesbeiträge für Einrichtungen vom Typ „Tagesschulen“ während drei Jahren gewährt werden sollten. Im Falle von Kinderkrippen geht die Expertise davon aus, dass eine Vollbesetzung in der Regel nach zwei Betriebsjahren zu erreichen ist. Dennoch empfiehlt der vorliegende Bericht auch für diesen Einrichtungstyp eine Finanzierung während der Dauer von drei Jahren, weil in den meisten Fällen die Substituierung der Subventionen durch die öffentliche Hand und/oder Dritte nach zwei Jahren noch nicht gesichert ist (Stichwort: kommunaler Budgetprozess; Begründung siehe oben).

a) Gründe für die Berücksichtigung externer Strukturfaktoren

Der häufigste Grund für die Berücksichtigung externer Strukturfaktoren ist das Ziel, die Disparitäten zwischen verschiedenen Regionen abzubauen. Durch die Gewährung unterschiedlich hoher Beiträge nach Region oder Kanton kann ein regionaler Ausgleich erzielt werden. Ein grosser Teil der Bundessubventionen wird deshalb nach der Finanzkraft der Kantone abgestuft (siehe z.B. Universitätsförderungsgesetz, Lärmschutzverordnung oder auch Artikel 135 der neuen Bundesverfassung). Dieses Prinzip entspricht jedoch nicht mehr der Philosophie des neuen Finanzausgleichs, nach welchem Anreiz- und Umverteilungsfunktionen in Zukunft vermehrt getrennt werden sollen. Bei der Anstossfinanzierung steht nicht primär die Umverteilungsfunktion bzw. der regionale Ausgleich sondern vielmehr die Anreizwirkung im Vordergrund. Es muss in diesem Zusammenhang deshalb in erster Linie geklärt werden, ob die Berücksichtigung externer Strukturfaktoren die Anreizwirkung des Programms erhöhen kann.

Ziel des Programms ist es, zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie eine möglichst grosse und nachhaltige Ausdehnung des Angebots an Betreuungsplätzen in der ganzen Schweiz zu ermöglichen. Um diese Zielsetzung zu erreichen, sollten die Beiträge aus der Anstossfinanzierung erstens einen genügend hohen Anteil an den Gesamtkosten der Betreuungsinstitution ausmachen und zweitens vor allem dort wirken, wo heute eine grosse Nachfrage nach solchen Betreuungsplätzen besteht. Es sind somit Annahmen über die Kostenstruktur und die Nachfragesituation in den verschiedenen Regionen, Kantonen oder Gemeinden zu treffen. Folgende Annahmen sind aus unserer Sicht sinnvoll:

- Die Kosten eines Betreuungsangebots in grösseren städtischen Agglomerationen sind höher als auf dem Land (höhere Mieten und Personalkosten).
- Die Nachfrage nach Betreuungsplätzen ist in grösseren städtischen Agglomerationen höher als auf dem Land (mehr Doppelverdiener-Elternpaare, mehr alleinerziehende Eltern, höhere Akzeptanz der familienergänzenden Betreuung, etc.).

Demnach müssten die Beiträge an Betreuungseinrichtungen in städtischen Agglomerationen (nach einem festzulegenden Preis- oder Kostenindex) höher ausfallen als auf dem Land, um eine optimale Anreizwirkung zu erzielen.

b) Gründe gegen die Berücksichtigung externer Strukturfaktoren

Im Zusammenhang mit diesem Impulsprogramm ist in erster Linie auf zwei Faktoren hinzuweisen, welche gegen die Berücksichtigung externer Strukturfaktoren sprechen.

1. Die Festlegung eines Maximalbeitrags von Fr. 5'000 pro Platz entspricht erfahrungsgemäss gerade etwa einem Drittel der Kosten von Betreuungsinstitutionen auf dem Land und in kleineren und mittleren Agglomerationen und ist für diese angemessen. Bei städtischen Institutionen wird mit dem Maximalbeitrag jedoch kaum ein Drittel der Kosten abgedeckt werden können. Würden bei der Beitragsbemessung externe Strukturfaktoren berücksichtigt (Kostenindex), so wären die Beiträge für die ländlichen Angebote tiefer (und könnten dort den Ausbau des Angebots hemmen), aber für die städtischen Einrichtungen in der Tendenz immer noch zu tief, als dass eine zusätzliche Anreizwirkungen entstehen könnte.
2. Erfahrungen haben gezeigt, dass die Realisierung von familien- und schulergänzenden Betreuungseinrichtungen nicht von der Finanzkraft der Gemeinden abhängt: Es ist empirisch nicht evident, dass finanzstarke Gemeinden eher neue Betreuungseinrichtungen mitfinanzieren. Bislang sind Angebote dort entstanden, wo ein manifester politischer Druck aus der Bevölkerung vorhanden war und/oder die politische Initiative und Überzeugungs-

kraft lokaler verantwortlicher Behördemitglieder entsprechende Projekte hat entstehen lassen.

3. Ziel des Programms ist es auch, die Beiträge möglichst rasch, unbürokratisch und effizient zu verteilen. Die Berechnung eines nach Regionen abgestuften Preisindexes wäre relativ kompliziert und würde diesem Grundsatz widersprechen.

Fazit

Eine Berücksichtigung externer Strukturfaktoren bei der Bemessung von Bundesbeiträgen an neue Einrichtungen der familien- und schulergänzenden Betreuung wird kaum eine markante Förderung der Zielerreichung dieses Impulsprogrammes bewirken. Unter diesen Umständen steht der grosse Aufwand, ein plausibles System zu entwickeln, welches eine hinreichend differenzierende Berücksichtigung von Strukturfaktoren gewährleistet, in keinem Verhältnis zur Vorgabe, ein schlankes, speditives und effizientes Verfahren für den Vollzug des Impulsprogrammes einzurichten.

6.7 Beurteilungen des Bemessungssystems und der Typologisierung aus der Sicht von ExpertInnen aus der Romandie und dem Tessins

Grundsätzlich äussern sich alle eingegangenen Stellungnahmen sehr positiv zur Typologie und zum vorgeschlagenen Bemessungssystem. Die Beurteilungen aus der Romandie und dem Tessin lassen den Schluss zu, dass die vorgeschlagene Konzeption in der ganzen Schweiz umgesetzt werden kann.

Wir fassen nachfolgend einzelne Präzisierungen der von der Arbeitsgemeinschaft angefragten ExpertInnen aus der Romandie und aus dem Tessin zusammen.³⁰

6.7.1 Romandie

Eingedenk der Tatsache, dass die Personalkosten den grössten Teil der Betriebskosten ausmachen, wird darauf hingewiesen, dass der Frage der Qualifikation des Betreuungspersonals im Rahmen der Beurteilung der Projektgesuche eine grosse Bedeutung beigemessen werden sollte. Mehrere Stimmen aus der Romandie bedauern, dass die finanzielle Unterstützung durch den Bund nicht stärker und expliziter an die Einstellung qualifizierten Personals geknüpft ist.

Im Zusammenhang mit der Unterscheidung zwischen Angebotskapazität und Auslastung wird kritisch bemerkt, dass dies zu Schwierigkeiten führen kann: Wenn eine Institution eine Zunahme der Plätze plant, stellt sie das entsprechend erforderliche Personal ein. Wenn diese Plätze dann in der Praxis nicht belegt sind, stellt sich die Frage, wer die Kosten für das eingestellte Personal trägt.

Bezüglich der Berücksichtigung externer Strukturfaktoren weist eine weitere Stellungnahme auf die Komplexität zwischen Angebot und Nachfrage hin: „Les régions qui ont fortement développé l'offre ces dernières années (p.e. Genève et Lausanne) sont aussi des régions où la demande demeure très forte. En autres termes, les demandes non satisfaites ne se concentrent pas dans les régions caractérisées par un faible nombre ou une absence de places d'accueil. Il faudrait donc pouvoir tenir compte de ce fait dans l'octroi d'aide financière.“

³⁰ Zur Liste der angefragten ExpertInnen siehe Fussnote 4.

Ein wichtiger Hinweis betrifft die Frage der Ausbildung von qualifiziertem Betreuungspersonal. Sollte das Impulsprogramm – wie gewünscht – erfolgreich sein, so stellt sich ernsthaft das Problem, dass qualifiziertes Betreuungspersonal in genügender Zahl fehlen wird. Diese Problematik wird sich insbesondere im Bereich des Vorschulalters – insbesondere im Bereich der Kleinkinderbetreuung – stellen.

In einer Stellungnahme wird darauf hingewiesen, dass die Frage der Verantwortlichkeiten im Rahmen des Gesuchsprüfungs- und Bewilligungsverfahrens zwischen dem Bundesamt und den Kantonen klarer definiert werden sollte. Auch stellt sich die Frage, inwieweit der Bund im Hinblick auf den erforderlichen Bedarfsnachweis gewisse minimale Vorgaben machen sollte im Sinne einer Harmonisierung und Gleichbehandlung.

6.7.2 Tessin

Die Stellungnahme aus dem Kanton Tessin bestätigt, dass sowohl die Typologisierung als auch die Methodik der Beitragsbemessung – Splitting zwischen geplanter Kapazität und effektiver Auslastung, tendenziell degressive Unterstützung, Dauer der Beiträge auf drei Jahre ausgelegt, Definition von Pauschalbeiträgen – aus der Sicht des Kantons sinnvoll sind. Insbesondere wird es auch als „politisch sehr angebracht“ beurteilt, dass den Kantonen bei der Überprüfung der Gesuche sowie in Fragen des Bedarfsnachweises und bei der Beurteilung von „lokalen Ansätzen“ eine aktive Rolle zugemessen wird. Auch die Abstützung auf die kantonalen Standards – im Zusammenhang mit dem Vollzug der Pflegekinderverordnung – wird befürwortet.

7 Verfahren der Gesuchseingabe und der Auszahlung

7.1 Gesuchseingabe

Der gegenwärtig gültige Entwurf der bundesrätlichen Verordnung sieht vor, dass die Beitragsgesuche spätestens zwölf Wochen vor Aufnahme des Betriebes bzw. vor der Erhöhung des Angebotes beim zuständigen Bundesamt einzureichen sei. Das Gesuch muss enthalten:

- a. eine genaue Beschreibung des Vorhabens, die auch Aussagen zu Ziel und Bedürfnis der Betreuungseinrichtung macht;
- b. einen detaillierten Voranschlag und ein Finanzierungskonzept mit einer Wirkungsperspektive von mindestens sechs Jahren (Businessplan, vgl. Kap. 6.3.2);
- c. notwendige Angaben über die am Projekt Beteiligten.³¹

Eine vom Bundesamt zu erstellende Wegleitung für Gesuchstellende listet auf, welche schriftlichen Unterlagen das Gesuch beinhalten muss. Zwingend im Hinblick auf eine sachgerechte Gesuchsprüfung sind die folgenden Dokumente:

- Gesuchsformular mit wichtigen Eckdaten des Vorhabens (Trägerschaft, Zielgruppe, Platzangebot, Öffnungszeiten pro Tag und Woche, Anzahl Betriebstage pro Jahr, budgetierte Kosten pro Platz);
- Ausstattungsbudget, Vollkostenbudget, Entwicklungsbudget (Zeitraum 3 Jahre);

³¹ Verordnungsentwurf, Artikel 10, Absatz 1 und Absatz 2

- Finanzplan (Perspektive 6 Jahre) inklusive Deckungsbeiträge durch öffentliche Hand und Dritte;
- Bedarfsnachweis;
- Stellungnahme der Schul- und Gemeindebehörden für Vorhaben, die nicht der Eidgenössischen Pflegkinderverordnung unterstehen.

Es erscheint ratsam, die Gesuchseingabe in dieser Ausführlichkeit zu verlangen, da andernfalls die zur Stellungnahme eingeladenen Kantone ihrerseits ein Verfahren mit der Einforderung zusätzlicher Unterlagen einrichten, was zu unnötigen Verzögerungen im gesamten Gesuchsprüfungsverfahren führen könnte.

Um die Bundesbeiträge für das zweite und das dritte Betriebsjahr zu beantragen sind von den Betreuungseinrichtungen nur noch eine Jahresrechnung und eine Belegungsstatistik einzureichen. Aus der Belegungsstatistik ist auf einfache Art abzuleiten, wie hoch die rückwirkend anspruchsberechtigten Bundesbeiträge bezüglich der tatsächlichen Auslastung sind (vgl. Anhang 5).

Nach einer generellen Prüfung der Beitragsberechtigung wird das Bundesamt das Gesuch an den zuständigen Kanton zur Stellungnahme weiterleiten.³² Sowohl die klare Meinungsäusserung im Rahmen der parlamentarischen Beratung des Gesetzes als auch die Regelung im Rahmen der Verordnung macht klar, dass den Kantonen im Gesuchsprüfungsverfahren eine zentrale Rolle zugemessen wird: Die Kantone werden insbesondere zur Beurteilung der Frage des Bedarfes³³ sowie der Einhaltung der erforderlichen Qualitätsstandards der zu prüfenden Vorhaben konsultiert.

Nach einem positiven Befund der zuständigen kantonalen Instanzen (und allenfalls der zur Beurteilung beigezogenen Gemeindebehörden) berechnet das Bundesamt die dem Vorhaben zustehenden Finanzmittel für das erste Betriebsjahr.³⁴

7.2 Auszahlung

Um die Liquidität der neuen Projekte sicherzustellen, ist es notwendig, dass ein Teil der Unterstützungsbeträge des Bundes zu Beginn eines Betriebsjahres ausbezahlt wird. Das Subventionsgesetz des Bundes³⁵ schreibt vor, dass maximal 80 Prozent der zu erwartenden Bundesbeiträge im voraus ausgerichtet werden dürfen. Um diesem Grundsatz entsprechen zu können, schlägt die Arbeitsgemeinschaft vor, jeweils den vollen kapazitätsabhängigen Beitrag und pro Jahr einen Drittel des auslastungsabhängigen Beitrages auszurichten. Es kann davon ausgegangen werden, dass die durchschnittliche Auslastung in der Regel markant über diesem Drittel bzw. zwei Drittel nach dem zweiten Betriebsjahr liegt. Auf dieser Basis kann der auszurichtenden Betrag einfach ermittelt und der Grundsatz des Subventionsgesetzes eingehalten werden.

³² Verordnungsentwurf, Artikel 11; vgl. auch Ausführungen in Kapitel 6.3.3.

³³ Es drängt sich allenfalls auf, den Kantonen Instrumente zur Verfügung zu stellen, wie der Bedarf eruiert werden kann.

³⁴ Siehe dazu die detaillierten Ausführungen in Kapitel 6.4.

³⁵ „Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen“ (Subventionsgesetz, SuG) vom 5. Oktober 1990 (SR 616.1), Artikel 23, Absatz 2

Aus der nachfolgenden tabellarischen Übersicht ist ersichtlich, aus welchen Komponenten sich in jedem der drei Beitragsjahre die Auszahlung zusammensetzt. Der Vollständigkeit halber wird die Tabelle ergänzt durch die von den Einrichtungen jeweils beizubringenden Unterlagen für die Eingabe.

Jahr	Unterlagen	Auszahlung vor Beginn des Betriebsjahres
1. Betriebsjahr	vollständige Gesuchsunterlagen (siehe Abschnitt 7.1)	50% der geplanten Kapazität 33% der geplanten Kapazität als auslastungsbezogene Komponente
2. Betriebsjahr	Jahresrechnung 1. Betriebsjahr Belegungsstatistik 1. Betriebsjahr	50% der geplanten Kapazität 66% der geplanten Kapazität als auslastungsbezogene Komponente Differenz (+ oder -) zur tatsächlichen Auslastung im 1. Betriebsjahr
3. Betriebsjahr	Jahresrechnung 2. Betriebsjahr Belegungsstatistik 2. Betriebsjahr	100% der geplanten Kapazität als auslastungsbezogene Komponente Differenz (+ oder -) zur tatsächlichen Auslastung im 2. Betriebsjahr
4. Betriebsjahr	Jahresrechnung 3. Betriebsjahr Belegungsstatistik 3. Betriebsjahr	Differenz (+ oder -) zur tatsächlichen Auslastung im 3. Betriebsjahr

Die in diesem Expertenbericht skizzierte Form des Beitragsplittings mit kapazitäts- und auslastungsorientierter Beitragskomponente, verbunden mit der ab dem zweiten Beitragsjahr einsetzenden Korrektur zwischen der vorfinanzierten Belegung und der effektiv realisierten Belegung ergibt ein Finanzierungs- und Auszahlungssystem, das einerseits sich in pragmatischer Art an den Erfahrungen in der Aufbauphase von Betreuungseinrichtungen orientiert, andererseits für alle Einrichtungstypen in einer schematischen Form zu vollziehen ist. Darüber hinaus gestattet der Rhythmus der Vorfinanzierung den Einrichtungen die gewünschte und erforderliche Liquidität.

Nachfolgend präsentieren wir ein Beispiel für den Verlauf der Auszahlung von Bundesmitteln bei einer Kinderkrippe mit geplanten 20 Plätzen.

Jahr	Auszahlungskomponente	Betrag	Total	effektive Auslastung
1. Betriebsjahr	50% kapazitätsbezogen	20*2'500.-	50'000.-	8
	33% auslastungsbezogen	6.6*2'500.-	16'500.-	
2. Betriebsjahr	50% kapazitätsbezogen	20*2'500.-	50'000.-	11
	66% auslastungsbezogen	13.2*2'500.-	33'000.-	
	Differenz effektive Auslastung Vorjahr	1.4*2'500.-	3'500.-	
3. Betriebsjahr	100% auslastungsbezogen	20*2'500.-	50'000.-	17
	Differenz effektive Auslastung Vorjahr	- 2.2*2'500.-	- 5'500.-	
4. Betriebsjahr	Differenz effektive Auslastung Vorjahr	- 3*2'500.-	- 7'500.-	

Nach Auszahlung bzw. Rückvergütung nach Ende des dritten Betriebsjahres erstellt das Bundesamt eine Schlussabrechnung pro unterstütztes Projekt ähnlich der obigen Tabelle. Eine solche Zusammenstellung ermöglicht – nicht zuletzt als Datengrundlage für die Evaluation – eine rasch erfassbare Outputstatistik: eingesetzte Bundesmittel und neu geschaffene Betreuungsplätze.

8 Controlling und Programmevaluation

Das Bundesgesetz schreibt vor, dass das Impulsprogramm evaluiert werden soll. Die Erfahrung aus anderen Programmen zeigt, dass es wichtig ist, Controlling und Evaluation zusammen zu betrachten. Beide sind unerlässliche Bestandteile der Erfolgskontrolle des Programms.

Die Erfolgskontrolle basiert auf einem Modell über die Wirkungen des Impulsprogramms, in welchem die verschiedenen Wirkungsebenen sowie die wichtigsten Wirkungszusammenhänge beschrieben werden. In der Regel wird unterschieden zwischen der Ebene des Programmoutputs (Leistungen der Verwaltung: Subventionen und flankierende Massnahmen), des Impacts (Verhaltensänderungen bei Betreuungsanbietern und -nachfragerInnen sowie den zuständigen Behörden) und dem Outcome des Programms (Auswirkungen auf gesellschaftlicher und volkswirtschaftlicher Ebene). Sie beinhaltet die folgenden Instrumente:

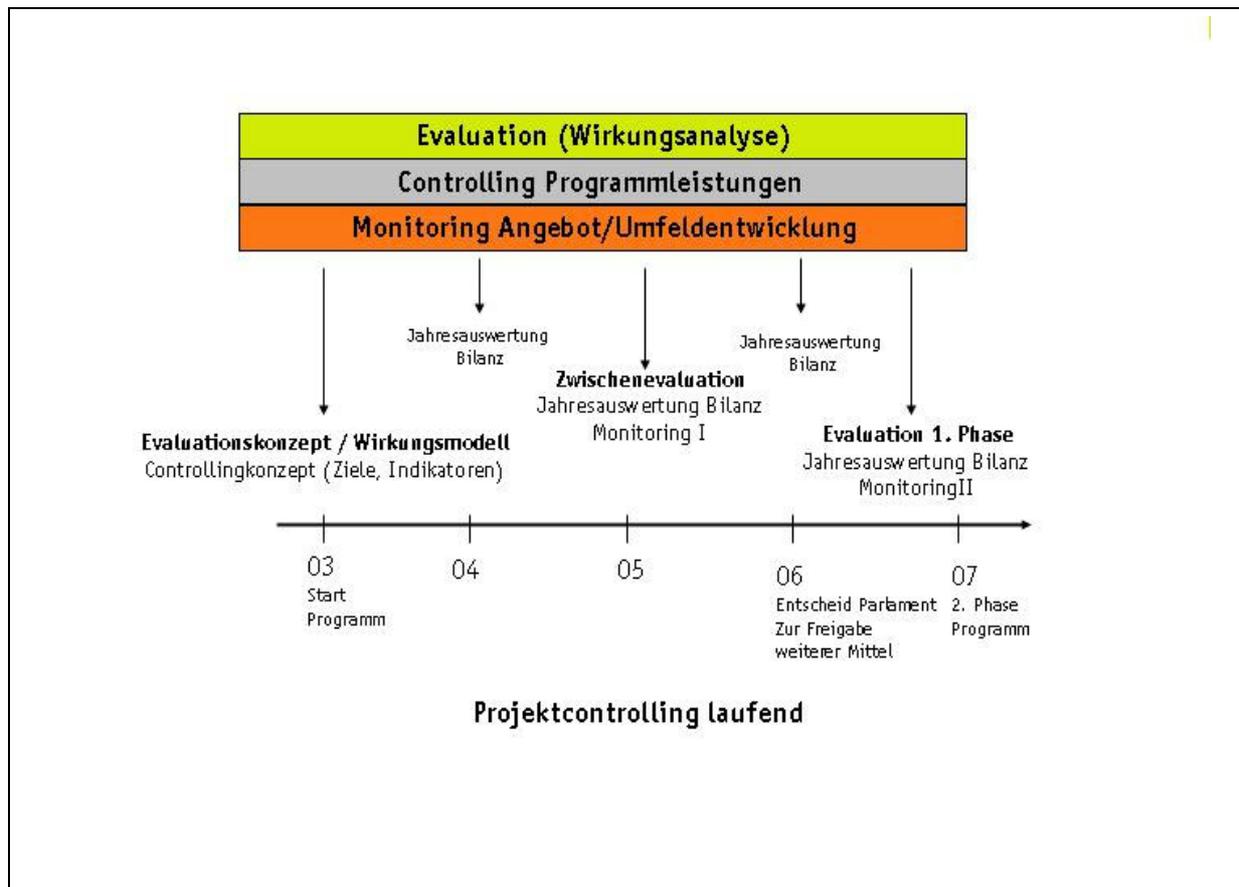
Das **Controlling** setzt auf der Ebene des Programmoutputs an. Es beinhaltet die Definition von Zielen, die Erfassung und Auswertung verschiedener Finanz- und Leistungsindikatoren (wie z.B. Subventionen pro Angebotstyp, Region etc.), die Überprüfung der Zielerreichung sowie Konsequenzen für die Programmsteuerung in Abhängigkeit der Zielerreichung.

Die **Evaluation** dient dazu, die Wirksamkeit und die Zielerreichung des Programms zu überprüfen. Sie untersucht die durch das Programm ausgelösten Verhaltensänderungen bei den verschiedenen Zielgruppen (Anbieter, NutzerInnen, Gemeinden und Kantone sowie andere Dritte) sowie die Auswirkungen auf gesellschaftlicher und volkswirtschaftlicher Ebene (z.B. den Beitrag des Programms zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie, etc.). Die Evaluation baut in der Regel stark auf den im Rahmen des Controllings erhobenen Daten auf. Die Evaluationsfragen sind deshalb bei der Ausarbeitung des Controllingkonzepts bereits mit zu berücksichtigen. In einem Evaluationskonzept werden für alle Wirkungsebenen Fragestellungen erarbeitet, Indikatoren definiert und die Instrumente zur Erhebung dieser Indikatoren aufgezeigt (z.B. im Rahmen von Selbstevaluationen durch die Antragstellenden oder spezielle Erhebungen im Rahmen von externen Evaluationen).

Das **Monitoring** der Umfeldentwicklung des Programms ist ebenfalls eine wichtige Grundlage für die Erfolgskontrolle. Im Rahmen des Monitorings werden in regelmässigen Zeitabständen Daten zum Stand des Betreuungsangebots in den verschiedenen Regionen der Schweiz erfasst. Daraus lassen sich Aussagen zum Versorgungsgrad in den verschiedenen Regionen der Schweiz sowie zum Beitrag des Impulsprogramms an die Versorgung in diesen Regionen ableiten.

Bis zum Start des Programms bzw. bis im Frühjahr 2003 sollte ein detailliertes Controlling- und Evaluationskonzept erarbeitet werden. Angesichts des engen zeitlichen Rahmens wird es kaum möglich sein, zu diesem Zeitpunkt auch bereits mit dem Monitoring zu beginnen. Eine eigentliche „Nullmessung“, welche den Stand des Betreuungsangebots zum Zeitpunkt des Programmstarts erfasst, wird es somit nicht geben. Eine regelmässige Bestandesaufnahme des Betreuungsangebots in der Schweiz ist jedoch mittel- und langfristig ins Auge zu fassen.

In der folgenden Figur ist ein vorstellbarer **Zeitplan für die Erfolgskontrolle** des Programms abgebildet.



Im Jahr 2005 sollte eine erste Zwischenevaluation vorgenommen werden. Die Ergebnisse dieser Evaluation bilden eine Grundlage für den Entscheid des Parlaments zur Bereitstellung weiterer Mittel (2. Phase des Impulsprogramms) im Jahr 2006. Dabei können auch Verbesserungsvorschläge hinsichtlich der konzeptionellen Gestaltung des Programms oder des Programmvollzugs erarbeitet werden. Die Evaluation der ersten Phase wird Ende 2006 abgeschlossen. Parallel zu den Evaluationsarbeiten sollte mit dem Aufbau eines Monitoringsystems begonnen werden. Gemäss Figur sind Erhebungen zum Stand des Betreuungsangebots in der Schweiz in der Mitte und am Ende der ersten Phase vorgesehen. Das Projektcontrolling erfolgt laufend, die Auswertung der jährlich erhobenen Projektdaten erfolgt jeweils per Ende Jahr.

Nachfolgend wird eine erste tabellarische Übersicht zu möglichen Evaluationsgegenständen und -fragen gegeben:

Evaluationsgegenstände	Evaluationsfragen
Programmkonzept	<ul style="list-style-type: none"> › Wie wurde das Impulsprogramm erarbeitet und weiterentwickelt? Ist das Vorgehen als geeignet und angemessen zu beurteilen? › Ist das Impulsprogramm unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen zur Erzielung eines möglichst grossen Beitrags an die Erreichung der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf geeignet und angemessen?
Programmvollzug	<ul style="list-style-type: none"> › Sind die Vollzugsstrukturen, die Vollzugsgrundlagen und das Verfahren zur Auswahl der Projekte geeignet und angemessen? › Wird der Vollzug gemäss den Vorgaben (Verfahren, Kriterien) durchgeführt? Ist er konsistent? Welche Stärken und Schwächen bestehen im Vollzugsprozess? › Wie ist der Vollzug angesichts der unterstützten und abgelehnten Projekte sowie der Vollzugaufwand zu beurteilen?
Kohärenz der geförderten Projekte	<ul style="list-style-type: none"> › Sind die geförderten Projekte aufgrund ihrer Zielsetzung zu den übergeordneten Zielen und Vorgaben kohärent?
Trägerschaft der geförderten Projekte	<ul style="list-style-type: none"> › Von welchen anderen Akteuren werden die Projekte mitgetragen und mitfinanziert? › Erfolgt der Aufbau der Projekte in Zusammenarbeit mit Kantonen und Städten?
Finanzierung / Mitnahmeeffekte/ Nachhaltigkeit	<ul style="list-style-type: none"> › Wären die Projekte oder wesentliche Projektleistungen auch ohne finanzielle Unterstützung durchgeführt bzw. erbracht worden? › Sind bei anderen Projektträgern finanzielle Mittel substituiert (Ersatzfinanzierung) oder zusätzlich ausgelöst worden (Multiplikationseffekt)? › Wie werden die Finanzmittel des Programms langfristig substituiert?
Leistungen der geförderten Projekte	<ul style="list-style-type: none"> › Welche Leistungen wurden erbracht (v.a. Anzahl neu geschaffene Plätze bzw. Strukturen)? › Wie ist die Qualität der erbrachten Leistungen zu beurteilen (grobe Anschätzung auf der Basis noch zu bestimmender Indikatoren)? › Konnten die Leistungsziele erreicht werden (Soll/Ist-Vergleich: Verhältnis von geplanten und tatsächlich geschaffenen Plätzen)? Wie können Abweichungen begründet werden? › Unter welchen Voraussetzungen können die Leistungen nachhaltig erbracht werden?
Nachfrage nach den geförderten Projektleistungen?	<ul style="list-style-type: none"> › Auf welche Nachfrage stiessen die Projektleistungen (Anzahl betreute Kinder unterteilt nach Alter, Region, etc.)?
Projektmanagement und Erfolgskontrolle	<ul style="list-style-type: none"> › Wie sind das Projektcontrolling sowie die durchgeführten Selbstevaluationen (falls verlangt) zu beurteilen? Werden sie gemäss den Vorgaben des BSV durchgeführt? › Welche Verbesserungsmöglichkeiten bestehen im Projektmanagement und in der Erfolgskontrolle?
Regionale Unterschiede (Projektleistungen)	<ul style="list-style-type: none"> › Welche Unterschiede bestehen zwischen Regionen (Unterscheidung nach Sprachregionen, Kantonen, Stadt-Land)?
Projektoptimierung	<ul style="list-style-type: none"> › Wie können die Projektleistungen optimiert werden?
Unmittelbare Wirkungen des Programms bei den Zielgruppen (Verhaltensänderungen)	<ul style="list-style-type: none"> › Welche unmittelbaren und mittelbaren Verhaltensänderungen hat das Impulsprogramm bei den Zielgruppen ausgelöst? › Welchen Beitrag leistete das Impulsprogramm zu den festgestellten Veränderungen? Wären die festgestellten Veränderungen auch ohne Impulsprogramm erfolgt? › Welche Möglichkeiten bestehen zur Verbesserung der erzielten Verhaltensänderungen?

Evaluationsgegenstände	Evaluationsfragen
Regionale Unterschiede (Wirkungen)	› Gibt es unterschiedliche Wirkungen/Verhaltensänderungen nach Regionen?
Vereinbarkeit von Familie und Beruf	› Welchen Beitrag leistet das Programm zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf › In wie fern spielen hier externe Einflussfaktoren eine entscheidende Rolle (z.B. die wirtschaftliche Entwicklung, die Entwicklung des Angebots an Arbeitskräften in der Tagesbetreuung, die gesellschaftliche Akzeptanz der Angebote, weitere Initiativen zur Förderung von Familie und Beruf z.B. durch die Schaffung familienfreundlicher Unternehmensstrukturen)? › Wie gross ist der Einfluss des Programms im Vergleich zu diesen externen Faktoren?
Entwicklung eines bedarfsgerechten Angebots	› Kann das geschaffene Angebot die Nachfrage decken? (Vergleich Bedarfsschätzung mit tatsächlich geschaffenen Angebot in den einzelnen Regionen) › Ist das geschaffene Angebot bedarfsgerecht ausgestaltet (Art des Angebots, Preis, etc.)?

Die für die Evaluation benötigten Datengrundlagen werden in erster Linie im Rahmen von Interviews mit Programmakteuren und aussenstehenden ExpertInnen, Befragungen der Zielgruppen sowie einer Auswertung der Controllingdaten und Projektdossiers erhoben.

9 Notwendige Unterlagen und unterstützende Massnahmen

Zur Unterstützung der Gesuchstellenden müssen vor Inkrafttreten des Impulsprogrammes die folgenden Unterlagen bereit gestellt werden.

9.1 Wegleitung

Eine Wegleitung für Gesuchstellende muss darüber Auskunft geben,

- welches die Kriterien für die Anspruchsberechtigung von Betreuungseinrichtungen sind,
- nach welchen Grundsätzen und Verfahren sich die Pauschalbeiträge bemessen,
- wie die Gesuchseingabe zu erfolgen hat und welche Unterlagen dazu erforderlich sind,
- wie das Verfahren für die Folgegesuche und die Auszahlungsmodalitäten über die gesamte Laufzeit der Bundeshilfe für ein Projekt geregelt ist,
- welche Rekursmöglichkeiten gegen Entscheide des Bundesamtes möglich sind.

9.2 Gesuchsunterlagen

Es ist ein zweckmässiges und verständliches Gesuchsformular zu entwickeln, das den Gesuchstellenden sowohl in Papierform als auch auf elektronischem Weg über das Internet zur Verfügung steht. Bei der Konzeption dieses Formulars sind die Informationsbedürfnisse seitens der Evaluation und des Monitorings zu berücksichtigen.

Mit dem Gesuchsformular sind auch die notwendigen Formulare für die Belegungsstatistik und eine kurze Wegleitung für das Ausfüllen dieser Statistik abzugeben. Ein Vorschlag für eine derartige Belegungsstatistik befindet sich im Anhang 5.

9.3 Handbücher

Sowohl für den Bereich der Kindertagesstätten als auch für Einrichtungen der schulergänzenden Betreuung sind Handbücher zu entwickeln – beziehungsweise bestehende im Hinblick auf dieses Impulsprogramm zu überarbeiten und zu ergänzen³⁶ –, die die Projektverantwortlichen bei der Planung ihres Vorhabens fachlich unterstützen. Insbesondere sind darin die folgenden Themen zu behandeln:

- Formen der Bedarfsabklärung und Einschätzung der Marktchancen
- Entwicklung und Inhalt von Angebotskonzepten
- Eckwerte für die Strukturqualität einer Betreuungseinrichtung und Qualifikation des Personals
- Erstellen von Elternbeitragsreglementen
- Erstellen von Vollkostenbudgets, Finanz- und Businessplänen
- Trägerschaftsmodelle
- Einbindung von Subventionsgebern und Dritten

³⁶ Für eine Überarbeitung des Handbuches des Schweizerischen Krippenverbandes wurde bereits ein entsprechender Auftrag erteilt. Ebenso müsste eine Überarbeitung und Erweiterung des Handbuches für die Planung und Realisierung von öffentlichen Tagesschulen (Binder et al., 2000, Werd-Verlag Zürich) erfolgen.

Quellen

Bachmann, R., Binder, H.-M. (2001): „Finanzierungsmodalitäten betreffend Starthilfe für familienergänzende Betreuungseinrichtungen“; Expertise im Auftrag der Zentralstelle für Familienfragen und der Parlamentarischen Subkommission zur Behandlung der Parlamentarischen Initiative Fehr; Luzern.

Bachmann, R., Binder, H.-M. (2001): Finanzierungsmodalitäten betreffend Ausbau von bestehenden familienergänzenden Betreuungseinrichtungen, Luzern.

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates betreffend Anstossfinanzierung für familienergänzende Betreuungsplätze (Parlamentarische Initiative Fehr), vom 22. Februar 2002.

Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung vom ... (Fassung nach Behandlung durch den Ständerat).

Eidgenössische Koordinationskommission für Familienfragen EKFF, (2000): Eine zukunftsfähige Familienpolitik fördern; Strategische Leitlinien der Eidgenössischen Koordinationskommission für Familienfragen (EKFF), Bern.

Interpellation 01.3344 betreffend Umsetzung der Pflegekinderverordnung (NR Jaqueline Fehr, SP ZH).

Müller Kucera, K., Bauer, T. (2001): Volkswirtschaftlicher Nutzen von Kindertagesstätten, Zürich.

Postulat 01.3733 betreffend Statistik über familienergänzende Betreuungsplätze (NR Jacqueline Fehr, SP ZH).

Postulat 02.3008 betreffend Massnahmen angesichts des Mangels an qualifiziertem Personal in den Einrichtungen zur Betreuung von Kindern (Kommissionspostulat SGK).

Verordnung über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung, erweiterter Entwurf vom 16.9.2002.

Anhang

Anhang 0: Grundlagen für Betreuungsangebote des Typs 1 und 2

Anhang 1: Budgets Typ 1

Anhang 2: Budgets Typ 2

Anhang 3: Budgets Typ 3

Anhang 4: Budgets Typ 4

Anhang 5: Berechnungen und Formulare

Anhang 0: Grundlagen für Betreuungsangebote Typ 1 und 2

Ausstattungsbudget

Basis für die Personalkosten in Kindertagesstätten

BETREUUNGSANGEBOT TYP 1 UND 2

Endausbau 20 Betreuungsplätze

	pro Platz Fr.	gesamt
Mobiliar für Krippen und evtl. Garten	900	18'000
Spiel- und Bastelmaterial	300	6'000
Büroeinrichtungen		10'000
Küchenutensilien	300	6'000
Total Ausstattung		40'000
Kosten pro Platz		2'000

BEISPIEL EINES AUSSTATTUNGSBUDGETS

BASIS FÜR DIE PERSONALKOSTEN TYP 1 und 2

In der Schweiz gibt es für die in den familienergänzenden Betreuungseinrichtungen beschäftigten Personen keine verbindlichen Lohnansätze. Der Schweizerische Krippenverband, als Arbeitgeberverband im Vorschulbereich, hat Lohnempfehlungen erlassen, die als Basis herangezogen werden können. Die Lohnempfehlungen sind im Mai 2002 aktualisiert worden.

In den Budgets ist mit einem Durchschnittswert operiert worden. In den einzelnen Regionen differieren die Löhne um bis zu 20% gegen oben und unten.

Die Sozialversicherungsbeiträge sind aufgrund des vorwiegend jüngeren Personals bei 17% festgelegt worden. In den Budgets werden für die Funktionen in den Betreuungseinrichtungen folgende Ansätze angenommen.

Funktion	Bruttolohn im Monat	Jahreslohn inkl. 13. Monatslohn	Lohnkosten umgelegt auf Monat
Leitung	6'200	80'600	6'717
Gruppenleitung/Erzieherin (Durchschnitt)	4'500	58'500	4'875
Lehrpersonal/PraktikantIn (Durchschnitt)	1'000	13'000	1'083
Hilfspersonal	3'400	44'200	3'683

Zusammenstellung Sozialversicherungsbeiträge	
AHV/IV/ALV	6.55%
BVG	8%
Unfallversicherung	0.30%
sonstige Personalkosten	2.15%
Sozialversicherungsbeiträge	17.00%

Anhang 1: Budgets Typ 1

Entwicklungsbudget für Kindertagesstätte mit Vollzeitangebot, erstes Jahr

Entwicklungsbudget für Kindertagesstätte mit Vollzeitangebot, zweites Jahr

Vollkostenbudget für Kindertagesstätte mit Vollzeitangebot

Diagramm zur Finanzierungsstruktur über die ersten vier Betriebsjahre

TYP 1: BETREUUNGSANGEBOT mit langen Oeffnungszeiten, Vorschulbereich

tägliche Oeffnungszeit 11 Stunden, Betriebstage im Jahr 230

BEISPIEL EINES ENTWICKLUNGSBUDGETS 1. JAHR

VARIANTE MITTLERER ANSTIEG

Endausbau 20 Betreuungsplätze

Zeitachse in Monaten		X-1	X	X+1	X+2	X+3	X+4	X+5	X+6	X+7	X+8	X+9	X+10	X+11	Ø		
Belegte Betreuungsplätze			3	5	7	8	9	9	11	11	13	13	14	15	10		
PERSONAL	Stellenprozent Leitung	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%		
	Stellenprozent qualifiziert (ohne Leitung)				20%	40%	60%	60%	60%	60%	100%	100%	100%	120%			
	Stellenprozent nicht qualifiziert	0%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	150%	150%	150%			
	Hilfspersonal			20%	20%	20%	40%	40%	40%	40%	40%	40%	40%	40%			
AUFWAND																Jahr	Anteil
Personalkosten	Leitung	6'717	6'717	6'717	6'717	6'717	6'717	6'717	6'717	6'717	6'717	6'717	6'717	6'717	6'717		
	qualifizierte Betreuerin				975	1'950	2'925	2'925	2'925	2'925	4'875	4'875	4'875	4'875			
	qualifizierte Betreuerin													975			
	nicht ausgebildete Betreuerin											542	542	542			
	nicht ausgebildete Betreuerin		1'083	1'083	1'083	1'083	1'083	1'083	1'083	1'083	1'083	1'083	1'083	1'083	1'083		
	Hilfspersonal			737	737	737	1'473	1'473	1'473	1'473	1'473	1'473	1'473	1'473	1'473		
	Sozialversicherungsbeiträge	17%	1'142	1'326	1'451	1'617	1'783	2'074	2'074	2'074	2'074	2'405	2'497	2'497	2'663		
Total Personalkosten		7'859	9'126	9'988	11'129	12'269	14'272	14'272	14'272	14'272	16'554	17'187	17'187	18'328	176'715	68%	
Raumkosten		3'400	3'400	3'400	3'400	3'400	3'400	3'400	3'400	3'400	3'400	3'400	3'400	3'400	44'200	17%	
Betrieblicher Aufwand (ohne Ausstattungskosten)																	
Energiekosten, Abfallkosten, Reinigung			250	250	250	250	250	250	250	250	250	250	250	250			
Versicherungen		100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100			
Inserate/Werbung		1'000	1'000	500	500	500	500	300	300	300	300	300	300	300			
Spiel- und Bastelmaterial			150	150	150	150	150	150	150	150	150	150	150	150			
Abonnemente/Beiträge		50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50			
Telefon/Telekommunikation, Verschiedenes		400	400	400	400	400	400	400	400	400	400	400	400	400			
Essen	Fr. 8.- pro Tag und Kind	Fr 8	528	880	1'232	1'408	1'584	1'584	1'936	1'936	2'288	2'288	2'464	2'640			
Total betrieblicher Aufwand		1'550	2'478	2'330	2'682	2'858	3'034	2'834	3'186	3'186	3'538	3'538	3'714	3'890	38'818	15%	
GESAMTAUFWAND im 1. Betriebsjahr		12'809	15'004	15'718	17'211	18'527	20'706	20'506	20'858	20'858	23'492	24'125	24'301	25'618	259'733	100%	
ERTRAG																	
Elternbeiträge	(pro Platz und Tag durchschnittlich Fr. 40)		2'520	4'200	5'880	6'720	7'560	7'560	9'240	9'240	10'920	10'920	11'760	12'600	99'120	38%	
restlicher Finanzbedarf		12'809	12'484	11'518	11'331	11'807	13'146	12'946	11'618	11'618	12'572	13'205	12'541	13'018	160'613		
Bundesbeitrag *)															75'000	29%	
Defizit															85'613	33%	

*) Berechnung des Bundesbeitrags (vgl. Anhang 5)

Zeitfaktor t = 1 (Die Krippe ist mehr als 2025 Stunden im Jahr geöffnet)

t = 1

Beitrag für 20 angebotene Plätze = 20 x t x (Fr. 5'000 / 2)

50'000

Beitrag für durchschnittlich 10 belegte Plätze = 10 x t x (Fr. 5'000 / 2)

25'000

Total Bundesbeitrag

75'000

TYP 1: BETREUUNGSANGEBOT mit langen Öffnungszeiten, Vorschulbereich

tägliche Oeffnungszeit 11 Stunden, Betriebstage im Jahr 230

BEISPIEL EINES ENTWICKLUNGSBUDGETS 2. JAHR

VARIANTE MITTLERER ANSTIEG

Endausbau 20 Betreuungsplätze

	Zeitachse in Monaten	X+12	X+13	X+14	X+15	X+16	X+17	X+18	X+19	X+20	X+21	X+22	X+23	Ø
	Belegte Betreuungsplätze	15	16	16	16	17	17	17	18	18	18	18	18	17
PERSONAL	Stellenprozent Leitung	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
	Stellenprozent qualifiziert (ohne Leitung)	120%	160%	160%	160%	160%	160%	160%	200%	200%	200%	200%	200%	200%
	Stellenprozent Nichtqualifiziert	150%	200%	200%	200%	200%	200%	200%	250%	250%	250%	250%	250%	250%
	Hilfspersonal	40%	40%	40%	40%	40%	40%	40%	40%	40%	40%	40%	40%	40%

AUFWAND

														Jahr	Anteil
Personalkosten	Leitung	6'717	6'717	6'717	6'717	6'717	6'717	6'717	6'717	6'717	6'717	6'717	6'717		
	qualifizierte Betreuerin	4'875	4'875	4'875	4'875	4'875	4'875	4'875	4'875	4'875	4'875	4'875	4'875		
	qualifizierte Betreuerin	975	2'925	2'925	2'925	2'925	2'925	2'925	4'875	4'875	4'875	4'875	4'875		
	nicht ausgebildete Betreuerin	1'083	1'083	1'083	1'083	1'083	1'083	1'083	1'083	1'083	1'083	1'083	1'083		
	nicht ausgebildete Betreuerin	542	1'083	1'083	1'083	1'083	1'083	1'083	1'083	1'083	1'083	1'083	1'083		
	nicht ausgebildete Betreuerin								542	542	542	542	542		
	Hilfspersonal	1'473	1'473	1'473	1'473	1'473	1'473	1'473	1'473	1'473	1'473	1'473	1'473		
	Sozialversicherungsbeiträge	17%	2'663	3'087	3'087	3'087	3'087	3'087	3'510	3'510	3'510	3'510	3'510	3'510	
Total Personalkosten		18'328	21'243	21'243	21'243	21'243	21'243	21'243	24'159	24'159	24'159	24'159	24'159	266'581	74%
Raumkosten		3'400	3'400	3'400	3'400	3'400	3'400	3'400	3'400	3'400	3'400	3'400	3'400	40'800	11%
Betrieblicher Aufwand (ohne Ausstattungskosten)															
Energiekosten, Abfallkosten, Reinigung		250	250	250	250	250	250	250	250	250	250	250	250		
Versicherungen		100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100		
Inserate/Werbung		1'000	1'000	500	500	500	500	300	300	300	300	300	300		
Spiel- und Bastelmaterial		150	150	150	150	150	150	150	150	150	150	150	150		
Abonnemente/Beiträge		50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50		
Telefon/Telekommunikation, Verschiedenes		400	400	400	400	400	400	400	400	400	400	400	400		
Essen Fr. 8.- pro Tag und Kind	Fr 8	2'640	2'816	2'816	2'816	2'992	2'992	2'992	3'168	3'168	3'168	3'168	3'168		
Total betrieblicher Aufwand		4'590	4'766	4'266	4'266	4'442	4'442	4'242	4'418	4'418	4'418	4'418	4'418	53'104	15%
GESAMTAUFWAND im 1. Betriebsjahr		26'318	29'409	28'909	28'909	29'085	29'085	28'885	31'977	31'977	31'977	31'977	31'977	360'485	100%

ERTRAG

Elternbeiträge (pro Platz und Tag durchschnittlich Fr. 40)	12'600	13'440	13'440	13'440	14'280	14'280	14'280	15'120	15'120	15'120	15'120	15'120	15'120	171'360	48%
restlicher Finanzbedarf	13'718	15'969	15'469	15'469	14'805	14'805	14'605	16'857	16'857	16'857	16'857	16'857	16'857	189'125	
Bundesbeitrag *)														92'500	26%
Defizit														96'625	27%

***) Berechnung des Bundesbeitrags (vgl. Anhang 5)**

Zeitfaktor t = 1 (Die Krippe ist mehr als 2025 Stunden im Jahr geöffnet)

t = 1

Beitrag für 20 angebotene Plätze = 20 x t x (Fr. 5'000 / 2)

50'000

Beitrag für durchschnittlich 17 belegte Plätze = 10 x t x (Fr. 5'000 / 2)

42'500

Total Bundesbeitrag

92'500

TYP 1: BETREUUNGSANGEBOT mit langen Oeffnungszeiten, Vorschulbereich

BEISPIEL EINES VOLLKOSTENBUDGETS (ab 3. Jahr)

tägliche Oeffnungszeit 11 Stunden, 230 Betriebstage im Jahr, 20 Betreuungsplätze

PERSONAL			100%		
	Stellenprozent Leitung		100%		
	Stellenprozent qualifiziert ohne Leitung		200%		
	Stellenprozent nicht qualifiziert		250%		
	Hilfspersonal		40%		
AUFWAND			pro Monat	pro Jahr	Anteil
Personalkosten	Leitung		6'717	80'600	
	qualifizierte Betreuerin		4'875	58'500	
	qualifizierte Betreuerin		4'875	58'500	
	nicht ausgebildete Betreuerin		1'083	13'000	
	nicht ausgebildete Betreuerin		1'083	13'000	
	nicht ausgebildete Betreuerin		542	6'500	
	Hilfspersonal		3'683	44'200	
	Sozialversicherungsbeiträge	17%	3'886	46'631	
	Aus-, Fort- und Weiterbildungskosten			15'000	
Total Personalkosten			26'744	335'931	78%
Raumkosten			3'400	40'800	10%
Betrieblicher Aufwand	Büromaterial		200	2'400	
	Energiekosten		80	960	
	Abfallkosten		50	600	
	Versicherungen		100	1'200	
	Inserate/Werbung		200	2'400	
	Spiel- und Bastelmaterial		150	1'800	
	Abonnemente/Beiträge		50	600	
	Reinigung		100	1'200	
	Telefon/Telekommunikation; Verschiedenes		400	4'800	
	Essen Fr. 8.- pro Kind und Tag	Fr 8	3'024	36'288	
Total betrieblicher Aufwand			4'354	52'248	12%
GESAMTAUFWAND			34'498	428'979	100%
ERTRAG					
	Elternbeiträge (pro Platz und Tag durchschnittlich Fr. 40.-, Auslastung 90% bzw. 18 Plätze)		15'120	181'440	42%
	Restlicher Finanzbedarf		19'378	247'539	
Bundesbeitrag *)			3'750	45'000	10%
Defizit			15'628	202'539	47%

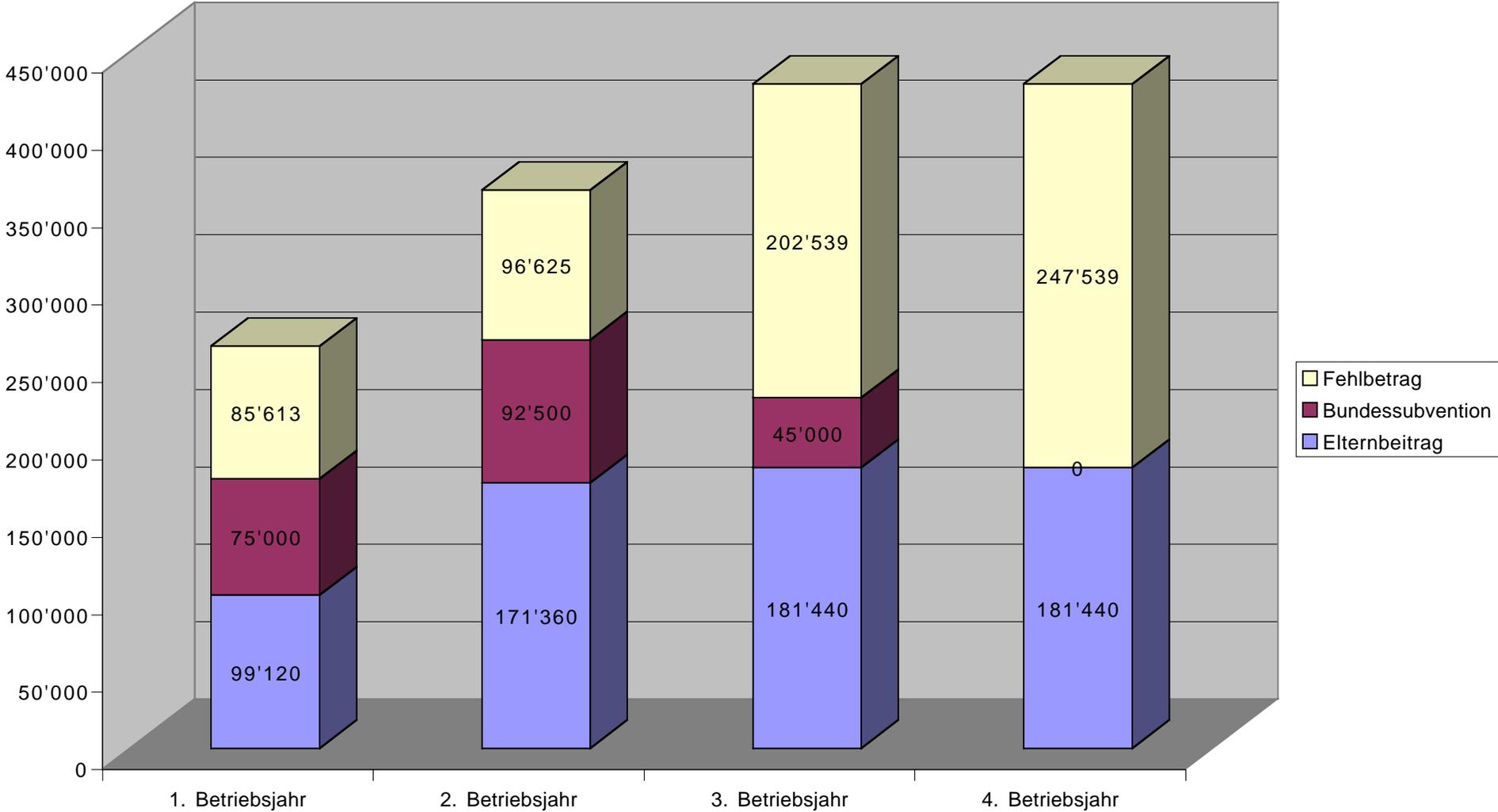
*) Berechnung des Bundesbeitrags (vgl. Anhang 5)

Zeitfaktor t = 1 (Die Krippe ist mehr als 2025 Stunden im Jahr geöffnet)

Beitrag für 90 % Auslastung (18 belegte Plätze) = 18 x t x (Fr. 5'000 / 2)

t = 1
45'000

**Finanzierungsstruktur Typ 1,
Zeitraum 4 Jahre**



Anhang 2: Budgets Typ 2

Entwicklungsbudget für Kindertagesstätten mit Teilzeitangebot, erstes Jahr

Entwicklungsbudget für Kindertagesstätten mit Teilzeitangebot, zweites Jahr

Vollkostenbudget für Kindertagesstätten mit Teilzeitangebot

Diagramm zur Finanzierungsstruktur über die ersten vier Betriebsjahre

TYP 2: BETREUUNGSANGEBOT mit kurzen Oeffnungszeiten, Vorschulbereich (Teilzeitkrippe)

tägliche Oeffnungszeit unterschiedlich, durchschnittlich 5 Std pro Tag, 200 Betriebstage im Jahr

BEISPIEL EINES ENTWICKLUNGSBUDGETS 1. Jahr

VARIANTE MITTLERER ANSTIEG

Endausbau 20 Betreuungsplätze

Zeitachse in Monaten		X-1	X	X+1	X+2	X+3	X+4	X+5	X+6	X+7	X+8	X+9	X+10	X+11	Ø	
Belegte Betreuungsplätze			3	5	7	8	9	9	10	11	12	13	14	15	10	
PERSONAL	Stellenprozent Leitung	50%	50%	50%	50%	50%	50%	60%	60%	60%	60%	80%	80%	80%		
	Stellenprozent nicht qualifiziert	0%	0%	0%	40%	40%	40%	40%	50%	50%	50%	50%	50%	50%		
	Hilfspersonal			0%	20%	20%	20%	20%	20%	20%	20%	20%	20%	20%		
AUFWAND															Jahr	Anteil
Personalkosten	Leitung	3'358	3'358	3'358	3'358	3'358	3'358	4'030	4'030	4'030	4'030	5'373	5'373	5'373		
	nicht ausgebildete Betreuerin				433	433	433	433	542	542	542	542	542	542		
	Hilfspersonal			0	737	737	737	737	737	737	737	737	737	737		
	Sozialversicherungsbeiträge	17%	571	571	571	770	770	770	884	902	902	902	1'131	1'131	1'131	
Total Personalkosten		3'929	3'929	3'929	5'298	5'298	5'298	6'084	6'211	6'211	6'211	7'782	7'782	7'782	75'746	59%
Raumkosten (Annahme)		2'000	2'000	2'000	2'000	2'000	2'000	2'000	2'000	2'000	2'000	2'000	2'000	2'000	26'000	20%
Betrieblicher Aufwand (ohne Ausstattungskosten)																
Energiekosten, Abfallkosten, Reinigung			100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100		
Versicherungen			100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100		
Inserate/Werbung		700	700	500	500	500	500	300	300	300	300	300	300	300		
Spiel- und Bastelmaterial			150	150	150	150	150	150	150	150	150	150	150	150		
Abonnemente/Beiträge		50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50		
Telefon/Telekommunikation, Verschiedenes		300	300	300	300	300	300	300	300	300	300	300	300	300		
Essen Fr. 6.- pro Tag und Kind		Fr 6	306	510	714	816	918	918	1'020	1'122	1'224	1'326	1'428	1'530		
Total betrieblicher Aufwand		1'050	1'706	1'710	1'914	2'016	2'118	1'918	2'020	2'122	2'224	2'326	2'428	2'530	26'082	20%
GESAMTAUFWAND im 1. Betriebsjahr		6'979	7'635	7'639	9'212	9'314	9'416	10'002	10'231	10'333	10'435	12'108	12'210	12'312	127'828	100%
ERTRAG																
Elternbeiträge (pro Platz und Tag durchschnittlich Fr. 25)			1'275	2'125	2'975	3'400	3'825	3'825	4'250	4'675	5'100	5'525	5'950	6'375	49'300	39%
Restlicher Finanzbedarf		6'979	6'360	5'514	6'237	5'914	5'591	6'177	5'981	5'658	5'335	6'583	6'260	5'937	78'528	
Bundesbeitrag *)															37'037	29%
Defizit															41'491	32%

***) Berechnung des Bundesbeitrags (vgl. Anhang 5)**

Zeitfaktor t = Angebotene Jahresstunden / Stunden Vollzeitangebot = 200 Betriebstage x 5 Stunden / 2025

t = 0.494

Beitrag für 20 angebotene Plätze = 20 x t x (Fr. 5'000 / 2)

24'691

Beitrag für durchschnittlich 10 belegte Plätze = 10 x t x (Fr. 5'000 / 2)

12'346

Total Bundesbeitrag

37'037

TYP 2: BETREUUNGSANGEBOT mit kurzen Oeffnungszeiten, Vorschulbereich (Teilzeitkrippe)

tägliche Oeffnungszeit unterschiedlich, durchschnittlich 5 Std pro Tag, 200 Betriebstage im Jahr

BEISPIEL EINES ENTWICKLUNGSBUDGETS 2. Jahr

VARIANTE MITTLERER ANSTIEG

Endausbau

20 Betreuungsplätze

Zeitachse in Monaten		X+12	X+13	X+14	X+15	X+16	X+17	X+18	X+19	X+20	X+21	X+22	X+23	Ø		
Belegte Betreuungsplätze		15	15	15	16	16	16	17	17	18	18	18	18	17		
PERSONAL	Stellenprozent Leitung	80%	80%	80%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%		
	Stellenprozent qualifiziert				20%	20%	20%	40%	40%	60%	60%	60%	60%			
	Stellenprozent nicht qualifiziert	50%	50%	50%	50%	50%	50%	50%	50%	50%	50%	50%	50%			
	Hilfspersonal	20%	20%	20%	20%	20%	20%	20%	20%	20%	20%	20%	20%			
AUFWAND														Jahr	Anteil	
Personalkosten	Leitung	5'373	5'373	5'373	6'717	6'717	6'717	6'717	6'717	6'717	6'717	6'717	6'717	6'717		
	qualifizierte Betreuerin				975	975	975	1'950	1'950	2'925	2'925	2'925	2'925			
	nicht ausgebildete Betreuerin	542	542	542	542	542	542	542	542	542	542	542	542			
	Hilfspersonal	737	737	737	737	737	737	737	737	737	737	737	737			
	Sozialversicherungsbeiträge	17%	1'131	1'131	1'131	1'525	1'525	1'525	1'691	1'691	1'856	1'856	1'856	1'856		
Total Personalkosten		7'782	7'782	7'782	10'495	10'495	10'495	11'636	11'636	12'776	12'776	12'776	12'776	129'209	68%	
Raumkosten (Annahme)		2'000	24'000	13%												
Betrieblicher Aufwand (ohne Ausstattungskosten)																
Energiekosten, Abfallkosten, Reinigung		150	150	150	150	150	150	150	150	150	150	150	150			
Versicherungen		100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100			
Inserate/Werbung		700	700	500	500	500	500	300	300	300	300	300	300			
Spiel- und Bastelmaterial		150	150	150	150	150	150	150	150	150	150	150	150			
Abonnemente/Beiträge		50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50			
Telefon/Telekommunikation, Verschiedenes		400	400	400	400	400	400	400	400	400	400	400	400			
Essen Fr. 6.- pro Tag und Kind		Fr 6	1'530	1'530	1'530	1'632	1'632	1'632	1'734	1'734	1'836	1'836	1'836			
Total betrieblicher Aufwand		3'080	3'080	2'880	2'982	2'982	2'982	2'884	2'884	2'986	2'986	2'986	2'986	35'698	19%	
GESAMTAUFWAND im 1. Betriebsjahr		12'862	12'862	12'662	15'477	15'477	15'477	16'520	16'520	17'762	17'762	17'762	17'762	188'907	100%	
ERTRAG																
Elternbeiträge (pro Platz und Tag durchschnittlich Fr. 25)		6'375	6'375	6'375	6'800	6'800	6'800	7'225	7'225	7'650	7'650	7'650	7'650	84'575	45%	
Restlicher Finanzbedarf		6'487	6'487	6'287	8'677	8'677	8'677	9'295	9'295	10'112	10'112	10'112	10'112	104'332		
Bundesbeitrag *)														45'679	24%	
Defizit														58'653	31%	

*) Berechnung des Bundesbeitrags (vgl. Anhang 5)

Zeitfaktor t = Angebotene Jahresstunden / Stunden Vollzeitangebot = 200 Betriebstage x 5 Stunden /2025

t = 0.494

Beitrag für 20 angebotene Plätze = 20 x t x (Fr. 5'000 / 2)

24'691

Beitrag für durchschnittlich 17 belegte Plätze = 17 x t x (Fr. 5'000 / 2)

20'988

Total Bundesbeitrag

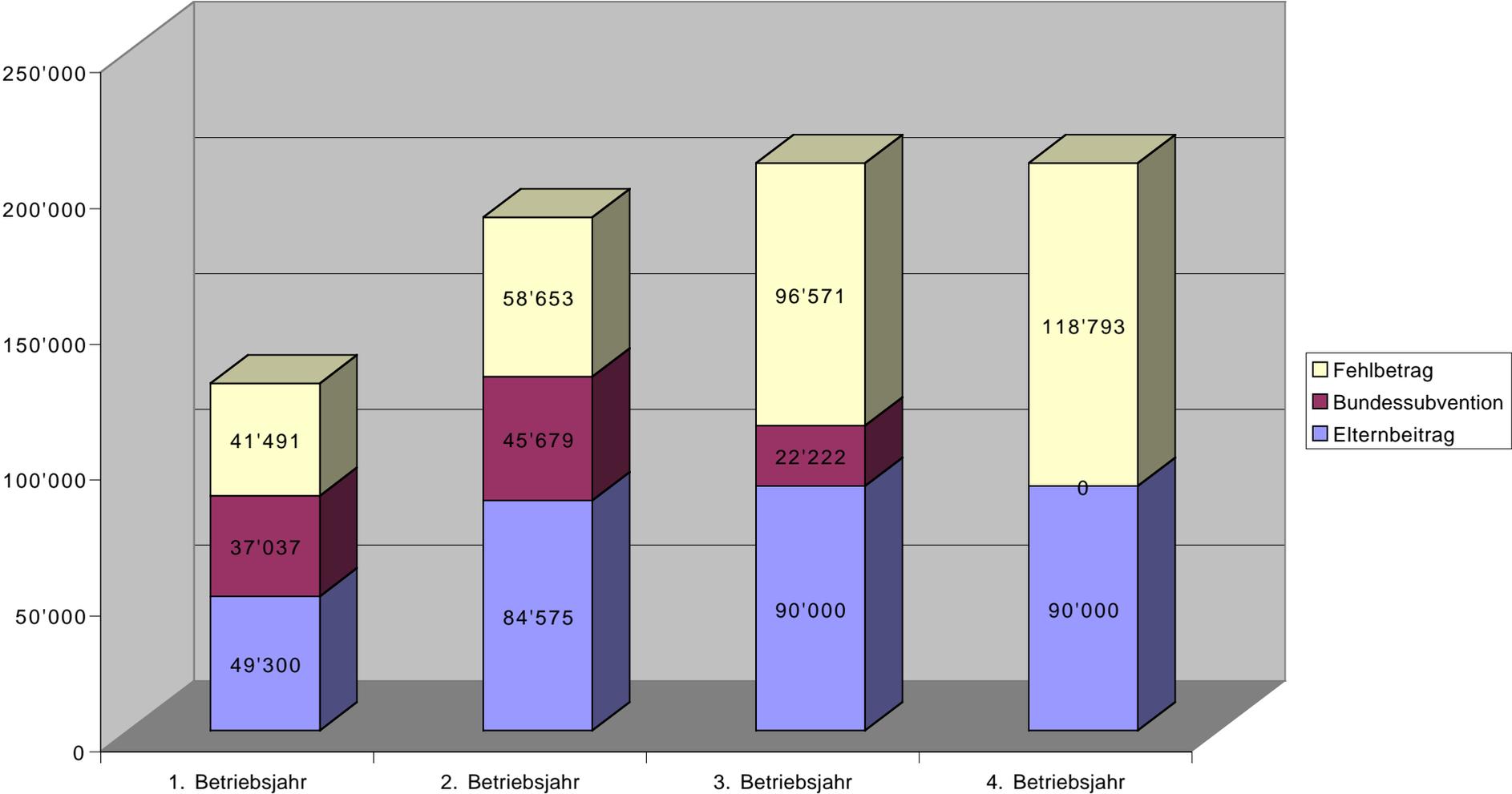
45'679

TYP 2: Betreuungsangebot mit kurzen Öffnungszeiten, Vorschulbereich BEISPIEL EINES VOLLKOSTENBUDGETS (ab 3. Jahr)

Teilzeitkinderkrippe, tägliche Öffnungszeit durchschnittlich 5 Stunden, 200 Betriebstage im Jahr, 20 Betreuungsplätze

PERSONAL	Stellenprozent Leitung		30%		
	Stellenprozent qualifiziert (ohne Leitung)		130%		
	Stellenprozent nichtqualifiziert		60%		
	Hilfspersonal		20%		
<hr/>					
AUFWAND			pro Monat	pro Jahr	Anteil
Personalkosten	Leitung (30%)	30%	2'015	24'180	
	qualifizierte Betreuerin (70%)	70%	3'413	40'950	
	qualifizierte Betreuerin (60%)	60%	2'925	35'100	
	unqualifizierte Betreuerin (50%)	50%	542	6'500	
	Hilfspersonal (30%)	20%	737	8'840	
	Sozialversicherungsbeiträge	17%	1'637	19'647	
	Aus-, Fort- und Weiterbildungskosten			10'000	
Total Personalkosten			11'268	145'217	70%
Raumkosten (Annahme)			2'000	24'000	11%
Betrieblicher Aufwand	Büromaterial		150	1'800	
	Energiekosten/Abfallkosten		100	1'200	
	Versicherungen		100	1'200	
	Inserate/Werbung		100	1'200	
	Spiel- und Bastelmaterial		150	1'800	
	Abonnemente/Beiträge		50	600	
	Reinigung		80	960	
	Telefon/Telekommunikation; Verschiedenes		300	3'600	
	Essen Fr. 6.- pro Kind und Tag	Fr 6	2'268	27'216	
Total betrieblicher Aufwand			3'298	39'576	19%
GESAMTAUFWAND			16'566	208'793	100%
ERTRAG					
Elternbeiträge (pro Platz und Tag durchschnittlich Fr. 25.-, Auslastung 90%)			7'500	90'000	43%
Restlicher Finanzbedarf			9'066	118'793	
Bundesbeitrag *)			1'852	22'222	11%
Defizit			7'214	96'571	46%
*) Berechnung des Bundesbeitrags (vgl. Anhang 5)					
Zeitfaktor t = 200 Betriebstage x 5 Stunden / 2025			t =	0.494	
Anzahl belegte Plätze bei einer Auslastung von 90 %				18	
Beitrag für durchschnittlich 18 belegte Plätze = 18 x t x (Fr. 5'000 / 2)				22'222	

Finanzierungsstruktur Typ 2, Zeitraum 4 Jahre



Anhang 3: Budgets Typ 3

Basis für die Personalkosten in freiwilligen Tagesschulen

Budget für freiwillige Tagesschule über die ersten vier Betriebsjahre

Diagramm zur Finanzierungsstruktur einer freiwilligen Tagesschule über die ersten vier Betriebsjahre

Budget für obligatorische Tagesschule über die ersten vier Betriebsjahre

Diagramm zur Finanzierungsstruktur einer obligatorischen Tagesschule über die ersten vier Betriebsjahre

TYP 3: TAGESSCHULE MIT FREIWILLIGEM BESUCH

Angebot: 44 Betriebswochen pro Jahr, 5 Tage pro Woche, 3 Betreuungseinheiten pro Tag

ARBEITSZEITEN UND LÖHNE

Betreuungsperson

Wochenarbeitszeit Betreuungsperson	40
Jahresarbeitszeit (44 Betriebswochen)	1760
Schulfreie Tage: 4 Tage pro Schuljahr, 5.5 zusätzliche Betreuungsstunden pro Tag)	22
Absenzen, Weiterbildung etc.	84
Jahresarbeitszeit total	1866
Sollzeit abzüglich Ferien und Feiertage (Durchschnittswert)	1970
Pensum der Betreuungspersonen	95%
Jahreslohn 100 % (Kindergärtnerin im 10. Dienstjahr z.B. Kanton SG)	75'000
Bruttolohn	71'041

Entschädigung Leitung (10 %-Pensum, Jahreslohn bei 100 % Fr. 85'000)	8'500
--	-------

Administration (10 %-Pensum, Jahreslohn bei 100 % Fr. 60'000)	6'000
---	-------

Mittagshilfe

Betreuungszeit	10.5
Sitzung pro Woche	2
Wochenstunden total	12.5
Jahresstunden 40 Schulwochen	500
Stundenlohn	25
Bruttolohn	12'500

Lehrpersonen

Anzahl zu entschädigende Lektionen pro Woche für Morgenbetreuung und Aufgabenstunde	7.5
Jahreslohn PrimarlehrerIn für eine Wochenlektion (11. Dienstjahr, Durchschnitt der Löhne in den Kantonen BE, BS, ZH,AG, SG, ZG, SZ im Jahr 2001)	3'000
Kosten für Betreuung durch Lehrperson	22'500

Löhne Total

120'541

TYP 3: TAGESSCHULE MIT FREIWILLIGEM BESUCH

Budgetbeispiel

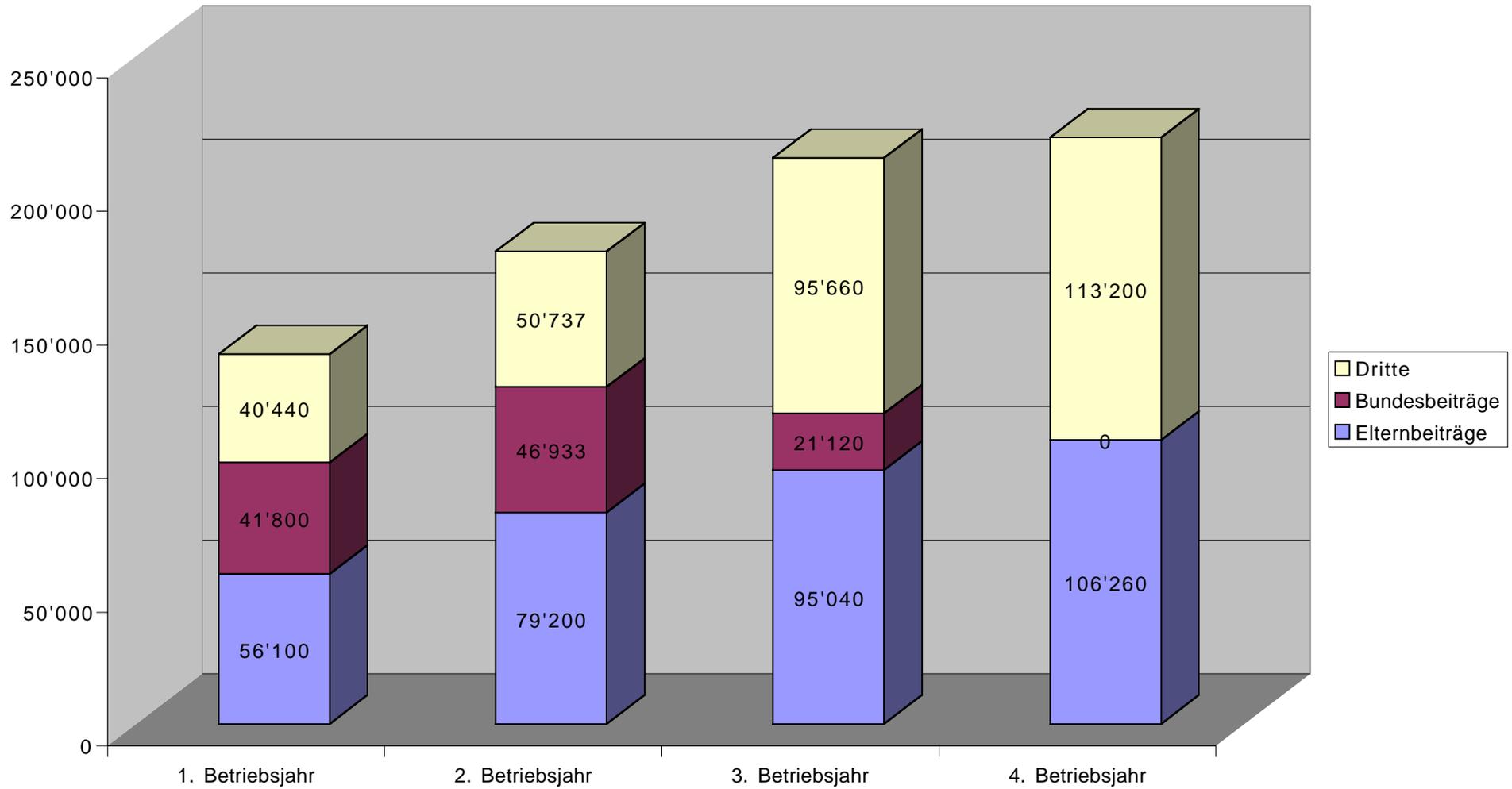
20 Betreuungsplätze, geöffnet an 5 Tagen pro Woche, 40 Schulwochen und 4 Ferienwochen

Öffnungszeiten: Mo - Fr 7.30 - 18.00 Uhr

Zu den Personalkosten im dritten Jahr vgl. Berechnungen auf dem Blatt "Typ 3: Tagesschule mit freiwilligem Besuch - Arbeitszeit und Löhne"

	Ansatz	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr				
bereitgestellte Plätze		20	20	20	20				
Durchschnittsbelegung Morgen (Gewichtung 0.1)		3	5	6	6				
Durchschnittsbelegung Mittag (0.5)		10	15	18	19				
Durchschnittsbelegung Nachmittag (0.4)		8	10	12	15				
Durchschnittliche Auslastung in Betreuungstagen		8.5	12	14.4	16.1				
Anzahl Öffnungstage		220	220	220	220				
Mindestöffnungstage für Vollzeitangebot		225	225	225	225				
Personalkosten									
Bruttolöhne		72'000	96'000	120'000	125'000				
Sozialleistungen	17%	12'240	16'320	20'400	21'250				
Personalkosten Total		84'240	61% 112'320	64% 140'400	66% 146'250	67%			
Verpflegung (Fr. 7.- pro Essen)	Fr 7.00	15'400	23'100	27'720	29'260				
Raumkosten									
Miete 120 m2 à Fr. 160.-	Fr 160.00	19'200	19'200	19'200	19'200				
Abschreibungen Mobiliar und Einrichtungen		10'000	10'000	10'000	10'000				
Hauswartung, Reinigung		7'000	8'500	10'000	10'000				
Raumkosten total		36'200	26% 37'700	21% 39'200	19% 39'200	18%			
diverse Kosten		2500	3750	4500	4750				
Total Kosten		138'340	100%	176'870	100%	211'820	100%	219'460	100%
ERTRAG									
Elternbeiträge Fr. 30.- pro Tag	Fr 30	56'100	41%	79'200	45%	95'040	45%	106'260	48%
Bundesbeitrag *)		41'800	30%	46'933	27%	21'120	10%	0	0%
Deckungsbeitrag Dritte		40'440	29%	50'737	29%	95'660	45%	113'200	52%
Total Ertrag		138'340	100%	176'870	100%	211'820	100%	219'460	100%
*) Berechnung des Bundesbeitrags pro Platz (vgl. Anhang 5)									
Zeitfaktor t = 220 Öffnungstage / 225 (Vollzeitangebot)		0.98		0.98		0.98			
Beitrag pro bereitgestelltem Platz: t * (Fr. 3'000 / 2)		1'467		1'467		0			
Beitrag pro belegtem Platz: t * (Fr. 3'000 / 2)		1'467		1'467		1'467			

Finanzierungsstruktur freiwillige Tagesschule 20 Betreuungsplätze, Zeitraum 4 Jahre



TYP 3: TAGESSCHULE MIT OBLIGATORISCHEM BESUCH

Budgebeispiel

Tagesschule mit Kosten über dem Durchschnittswert von Fr. 12'000 pro Platz.

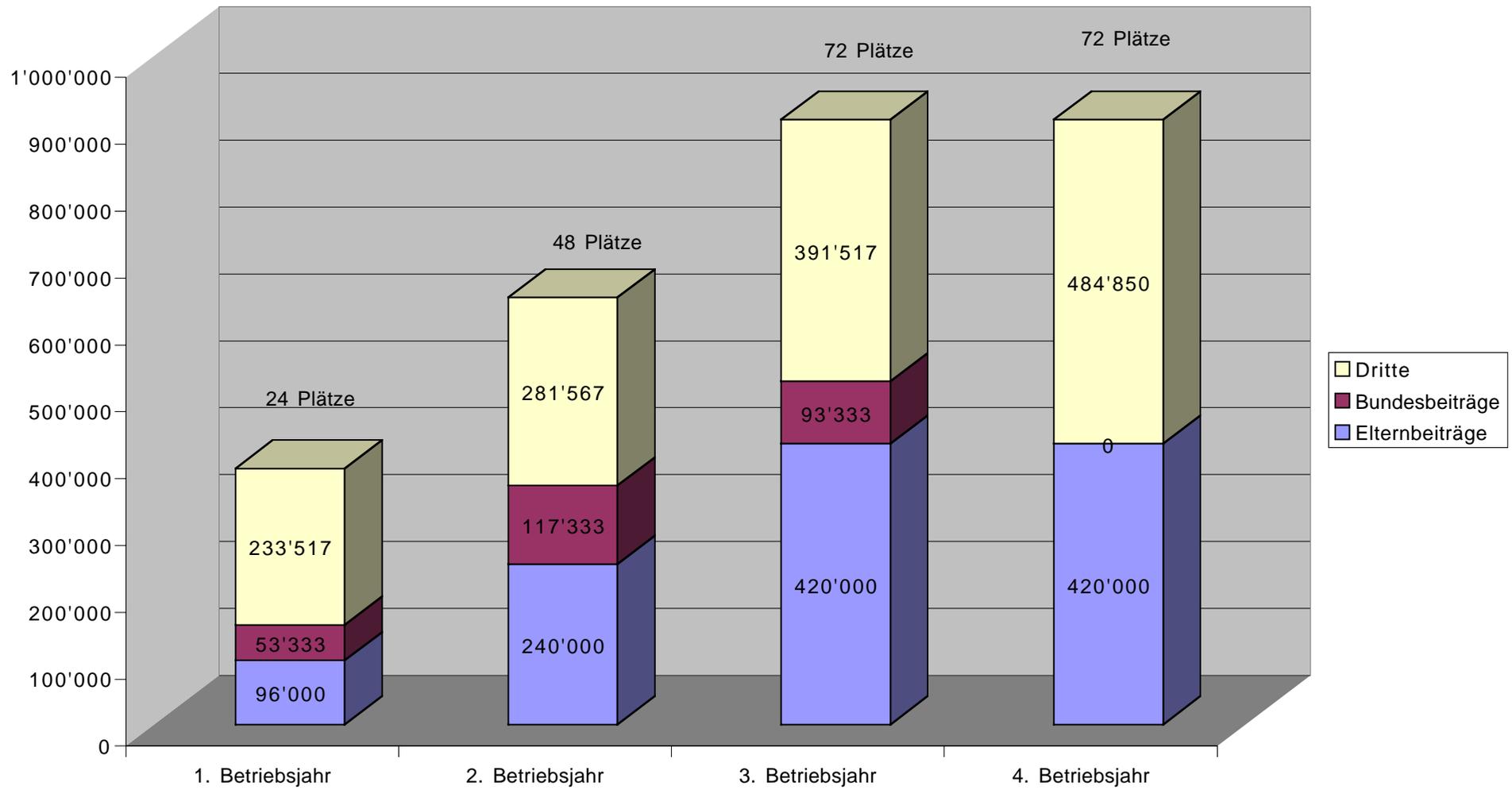
	Ansatz	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr				
Anzahl Plätze		24	48	72	72				
Anzahl SchülerInnen		16	40	70	70				
Öffnungstage		200	200	200	200				
Mindestöffnungstage für Vollzeitangebot		225	225	225	225				
AUFWAND									
Personalkosten									
Löhne hauptamtliches Personal		170'000	340'000	510'000 ^{**)}	510'000				
Löhne Nebenämter, Aushilfen		15'000	30'000	45'000	45'000				
Sozial- und Personalversicherungsbeiträge	17%	31'450	62'900	94'350	94'350				
Personalkosten total		216'450	57%	432'900	68%	649'350	72%	649'350	72%
Verpflegung (Fr. 7.- pro Essen)	Fr 7.00	22'400	6%	56'000	9%	98'000	11%	98'000	11%
Infrastrukturkosten									
Apparate, Geräte, Mobilien		15'000		15'000		15'000		15'000	
Baurechtszins		125'000		125'000		125'000		125'000	
Infrastrukturkosten total		140'000	37%	140'000	22%	140'000	15%	140'000	15%
Diverse Kosten		4'000		10'000		17'500	2%	17'500	2%
Total Kosten		382'850	100%	638'900	100%	904'850	100%	904'850	100%
ERTRAG									
Elternbeiträge: Fr. 30 pro Platz und Tag	Fr 30	96'000	25%	240'000	38%	420'000	46%	420'000	46%
Bundesbeitrag *)		53'333	14%	117'333	18%	93'333	10%	0	0%
Deckungsbeitrag Dritte		233'517	61%	281'567	44%	391'517	43%	484'850	54%
Total Ertrag		382'850	100%	638'900	100%	904'850	100%	904'850	100%

*) Berechnung des Bundesbeitrags pro Platz (vgl. Anhang 5)

Zeitfaktor t = 200 Öffnungstage / 225 (Vollzeitangebot)	0.89	0.89	0.89
Beitrag pro bereitgestelltem Platz: t * (Fr. 3'000 / 2)	1'333	1'333	0
Beitrag pro belegtem Platz: t * (Fr. 3'000 / 2)	1'333	1'333	1'333

***) Die Zahlen für die Löhne im 3. Jahr basieren auf den Jahresrechnungen einer existierenden Tagesschule mit 72 Plätzen in einer mittelgrossen Stadt der Deutschschweiz. Für die ersten beiden Betriebsjahre wurden sie entsprechend den SchülerInnenzahlen heruntergerechnet.

Finanzierungsstruktur obligatorische Tagesschule Aufbau von 24 auf 72 Plätze, Zeitraum 4 Jahre



Anhang 4: Budgets Typ 4

Entwicklungsbudget Mittagstisch

Vollkostenbudget Mittagstisch

Diagramm der Finanzierungsstruktur über die ersten vier Jahre

Typ 4: Mittagstisch

10 Betreuungsplätze, 160 Betriebstage im Jahr

Öffnungszeiten: MO, DI, DO, FR 11.00 - 14.00

BEISPIEL EINES ENTWICKLUNGSBUDGETS 1. Jahr

	Zeitachse in Monaten	X	X+1	X+2	X+3	X+4	X+5	X+6	X+7	X+8	X+9	X+10	X+11	Ø			
Auslastung Betreuungsplätze		2	4	4	6	6	8	8	8	9	9	9	9	6.83			
AUFWAND																	
Personalkosten																	
1 BetreuerIn: 4 Tage x 40 Wo. x 3 Std. x Fr. 35.-		1'400	1'400	1'400	1'400	1'400	1'400	1'400	1'400	1'400	1'400	1'400	1'400	1'400		Jahr	Anteil
1 Person für Kochen 4 Tage x 2 Std x 40 Wo x Fr. 35.-					933	933	933	933	933	933	933	933	933				
1 Person Buchhaltung/Rechnungen: 2 Std. x 40 Wo. x Fr. 35.-		233	233	233	233	233	233	233	233	233	233	233	233				
Total Personalkosten (inkl. Sozialversicherungen)		1'633	1'633	1'633	2'567	28'000		66%									
Raumkosten (Annahme)		400	4'800		11%												
Betrieblicher Aufwand																	
Essen: Fr. 5 pro Kind und Tag, 16 Tage im Monat		160	320	320	480	480	640	640	640	720	720	720	720				
Büromaterial/Porti/Telefon/verschiedenes/Versicherungen		150	150	150	150	150	150	150	150	150	150	150	150				
Spiele/Bastelmaterial		60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60				
Diverses (Ersatz Küchenmaterial, Ersatz Möbel)		50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50				
Total Betrieblicher Aufwand		420	580	580	740	740	900	900	900	980	980	980	980	9'680		23%	
TOTAL AUFWAND		2'453	2'613	2'613	3'707	3'707	3'867	3'867	3'867	3'947	3'947	3'947	3'947	42'480		100%	
ERTRAG																	
Elternbeiträge (Fr. 11.- pro Kind und Tag)		352	704	704	1'056	1'056	1'408	1'408	1'408	1'584	1'584	1'584	1'584	14'432		34%	
restlicher Finanzbedarf		2'101	1'909	1'909	2'651	2'651	2'459	2'459	2'459	2'363	2'363	2'363	2'363	28'048			
Bundesbeitrag *)														8'978		21%	
Defizit														19'070		45%	
*) Berechnung des Bundesbeitrags pro Platz (vgl. Anhang 5)																	
Zeitfaktor t = 160 Öffnungstage / 225 (Vollzeitangebot)														0.71			
Beitrag für 10 bereitgestellte Plätze = t x (Fr. 1'500 / 2) x 10														5333			
Beitrag für durchschnittlich 6.83 belegte Plätze = t x (Fr. 1'500 / 2) x 6.83														3644			
Total Bundesbeitrag														8978			

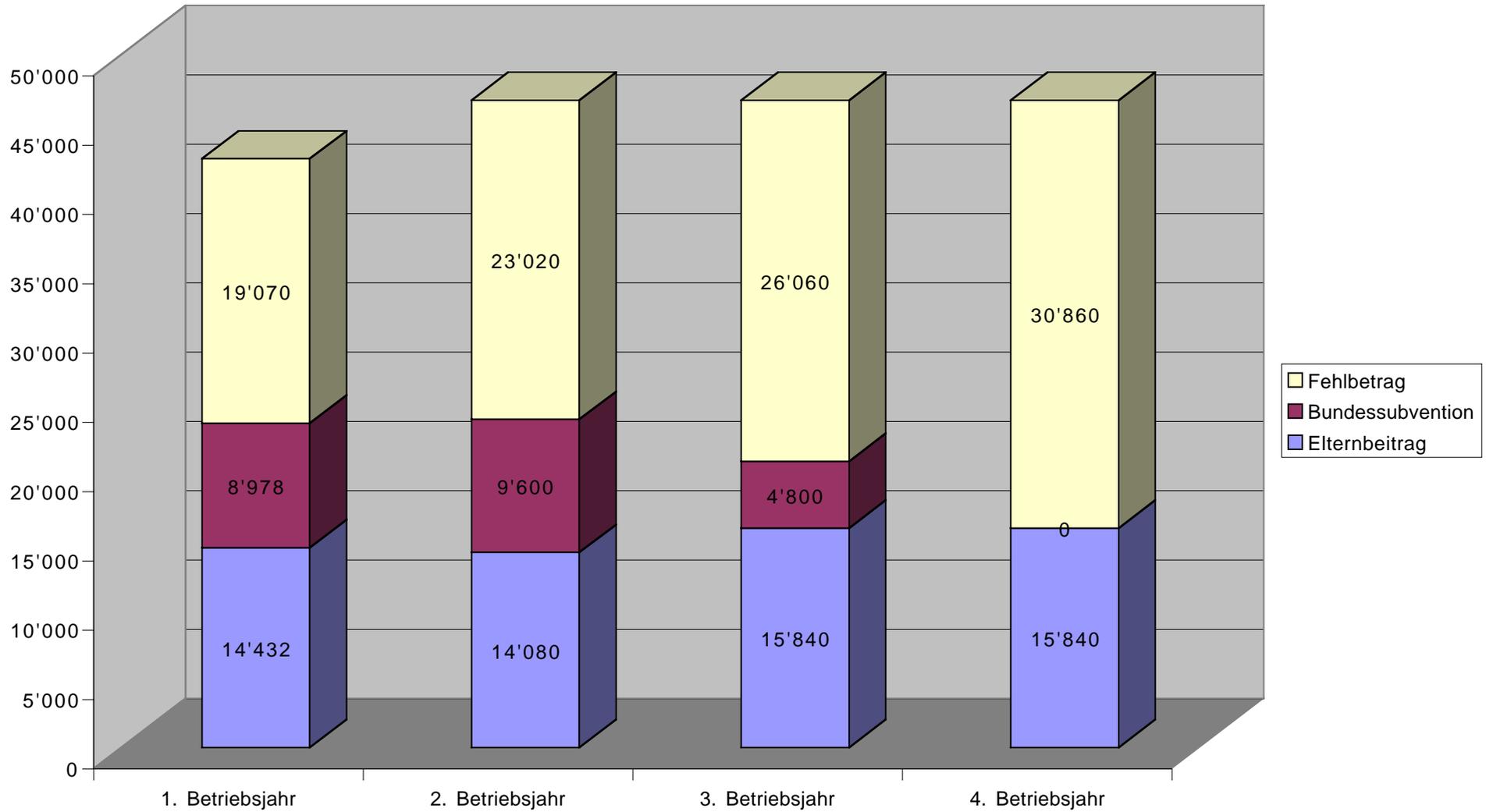
TYP 4: MITTAGSTISCH

10 Betreuungsplätze, 160 Betriebstage im Jahr
Öffnungszeiten: MO, DI, DO, FR 11.00 - 14.00

BEISPIEL EINES VOLLKOSTENBUDGETS (ab 2. Jahr)

AUFWAND		Betrag in Fr.	Anteil
Personalkosten	1 BetreuerIn: 4 Tage x 40 Wo. x 3 Std. x 35.-	16'800	
	1 Person für Kochen: 4 Tage x 2 Std x 40 Wochen x 35.-	11'200	
	1 Person Buchhaltung: 2 Std. x 40 Wo. à 35.-	2'800	
Total Personalkosten (inkl. Sozialversicherungsbeiträge und Ferienanteil)		30'800	66%
Raumkosten		4'000	9%
Betriebskosten	Lebensmittel: 8 Kinder, 2 Erwachsene: 4 Tage x 10 Essen x Fr. 5 x 40 Wo.	8'000	
	Büromaterial/Porti/Telefon	800	
	Raumnebenkosten	400	
	Spiele/Bastelmaterial	800	
	Versicherungen (Haftpflicht, Unfall)	300	
	Werbung	600	
	Diverses (Ersatz Küchenmaterial, Ersatz Möbel)	1'000	
Total Betriebskosten		11'900	25%
TOTAL AUFWAND		46'700	100%
ERTRAG 2. Betriebsjahr			
Elternbeiträge (80 % Auslastung, Fr. 11.- pro Kind und Tag)		14'080	30%
finanzieller Fehlbetrag		32'620	
Bundesbeitrag (Fr. 533 kapazitätsabhängige, Fr. 533 auslastungsabhängige Komponente, 80% Auslastung) *)		9'600	21%
Defizit im 2. Betriebsjahr		23'020	49%
ERTRAG 3. Betriebsjahr			
Elternbeiträge (90 % Auslastung, Fr. 11.- pro Kind und Tag)		15'840	34%
finanzieller Fehlbetrag		30'860	
Bundesbeitrag (Fr. 533 auslastungsabhängige Komponente, 90% Auslastung) *)		4'800	10%
Defizit im 3. Betriebsjahr		26'060	56%
*) Berechnung des Bundesbeitrags pro Platz (vgl. Anhang 5)			
Zeitfaktor t = 160 Öffnungstage / 225 (Vollzeitangebot)		0.71	
Beitrag pro bereitgestelltem Platz: t * (Fr. 1'500 / 2)		533	
Beitrag pro belegtem Platz: t * (Fr. 1'500 / 2)		533	

Finanzierungsstruktur Mittagstisch, Dauer 4 Jahre



Anhang 5: Berechnungen und Formulare

Anleitung zur Berechnung der Beiträge an Kindertagesstätten (Typ 1 und 2)

Anleitung zur Berechnung der Beiträge an schulergänzende Betreuungsangebote (Typ 3 und 4)

Formular für die Belegungsstatistik von Kindertagesstätten (Typ 1 und 2)

Formular für die Belegungsstatistik von schulergänzenden Betreuungsangeboten (Typ 3 und 4)

Berechnung des Bundesbeitrags für Typ 1 und 2 (Kindertagesstätten)

Für ein Vollzeitangebot liegt der Pauschalbeitrag pro Platz und Jahr beim im Gesetz festgelegten Höchstbetrag von 5'000 Franken. Ein Vollzeitangebot entspricht einer jährlichen Öffnungszeit von 225 Tagen à 9 Stunden. Dies entspricht 2025 Stunden pro Jahr. Für Angebote mit kürzeren Öffnungszeiten wird der Betrag proportional gekürzt (Zeitfaktor).

Formel

Pauschalbeitrag im Jahr 1 = $(x_1+y_1) \times t \times 5'000 \text{ Fr.} / 2$

Pauschalbeitrag im Jahr 1 = $(x_2+y_2) \times t \times 5'000 \text{ Fr.} / 2$

Pauschalbeitrag im Jahr 1 = $(y_3) \times t \times 5'000 \text{ Fr.} / 2$

Legende

x_n = Anzahl geplante Plätze im Jahr n

y_n = Anzahl belegte Plätze im Jahr n

t (Zeitfaktor) = Jahresöffnungszeit in Stunden dividiert durch 2025; $t \leq 1$

Berechnung des Bundesbeitrags für Typ 3 und 4 (schulergänzende Angebote)

a) Ermittlung des kapazitätsabhängigen Beitrags

Kapazität während der Schulzeit (Ks)

Betreuungseinheit	Anzahl Plätze	Gewichtung	Formel
Morgen	K1	0.1	$K1_g = K1 \times 0.1$
Mittag	K2	0.5	$K2_g = K2 \times 0.5$
Nachmittag	K3	0.4	$K3_g = K3 \times 0.4$
Summe			$Ks = K1_g + K2_g + K3_g$

Betriebstage während der Schulzeit im Jahr	T1	($T1 \leq 200$)
--	----	-------------------

Kapazität während der Ferienzeit (Kf)

Betreuungseinheit	Anzahl Plätze	Gewichtung	Formel
Morgen	K4	0.3	$K4_g = K4 \times 0.3$
Mittag	K5	0.4	$K5_g = K5 \times 0.4$
Nachmittag	k6	0.3	$K6_g = K6 \times 0.3$
Summe			$Kf = K4_g + K5_g + K6_g$

Betriebstage während den Ferien im Jahr	T2	($T1 + T2 \leq 225$)
---	----	------------------------

b) Ermittlung des auslastungsabhängigen Beitrags

Auslastung während der Schulzeit (As)

Betreuungseinheiten	Total in Rechnung gestellte Betreuungseinheiten	Gewichtung
Morgen	A1	0.1
Mittag	A2	0.5
Nachmittag	A3	0.4

Summe $As = A1 \times 0.1 + A2 \times 0.5 + A3 \times 0.4$

Auslastung während der Ferienzeit (Af)

Betreuungseinheit	Total in Rechnung gestellte Betreuungseinheiten	Gewichtung
Morgen	A4	0.3
Mittag	A5	0.4
Nachmittag	A6	0.3

Summe $Af = A4 \times 0.3 + A5 \times 0.4 + A6 \times 0.3$

Pauschalbeiträge

	1. Betriebsjahr	2. Betriebsjahr	3. Betriebsjahr
Kapazitätsabhängiger Beitrag K:	$K = (Ks \times \frac{T1}{225} + Kf \times \frac{T2}{225}) \times \frac{Fr.3'000}{2}$	$K = (Ks \times \frac{T1}{225} + Kf \times \frac{T2}{225}) \times \frac{Fr.3'000}{2}$	
Auslastungsabhängiger Beitrag A:	$A = \frac{As + Af}{225} \times \frac{Fr.3'000}{2}$	$A = \frac{As + Af}{225} \times \frac{Fr.3'000}{2}$	$A = \frac{As + Af}{225} \times \frac{Fr.3'000}{2}$

FORMULAR BELEGUNGSSTATISTIK

Gültig für Typen 1 und 2

Name Träger
Adresse
Kontaktperson
Projekt-Nr.

Beitragsjahr (bitte ankreuzen)

1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Berichtsperiode

Anzahl bereitgestellte Betreuungsplätze

Anzahl Betriebstage in der Berichtsperiode, wobei $b \leq 225$

Total in Rechnung gestellte Elternbeiträge in Fr.
in der Berichtsperiode

Anzahl effektiv geleistete Betreuungstage

	von	bis
	1.3.2003	28.2.2004
a)	20	
b)	225	
c)	120'000	
d)	3'000	

Bei der Berechnung der Betreuungstage gilt:

Alle den Eltern in Rechnung gestellten Betreuungstage werden zusammengezählt, wobei folgende Einheiten gelten:

Ganztagesbetreuung von mindestens 9 Stunden =	1 Betreuungstage
Halbtagesbetreuung mit Mittagessen mindestens 5 Stunden =	0.7 Betreuungstage
Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen mindestens 4 Stunden =	0.5 Betreuungstage

Beispiel:

Ein Kind ist am Montag den ganzen Tag in der Krippe, am Dienstag und Mittwoch jeweils am Vormittag mit Mittagessen und am Donnerstagnachmittag ohne Mittagessen. In der Berichtsperiode wird das Kind insgesamt während 30 Wochen betreut.

Die Belegung wird folgendermassen ermittelt:

Betreuungstage pro Woche: 1 Ganztage + 2 Halbtage mit Essen + 1 Halbtage ohne Essen = $1 + (2 \times 0.7) + 0.5 = 2.9$ Betreuungstage

Betreuungstage in der Berichtsperiode: 30 Wochen \times 2.9 Tage = $30 \times 2.9 = 87$ Betreuungstage

vom BSV auszufüllen:

Kapazität in Betreuungstagen	$e) = a \times b$	4'500
geleistete Betreuungstage	$f) = d$	3'000
Auslastung in %	$g) = f/e$	67%
Belegte Betreuungsplätze	$h) = g \times a$	13.33
Beitrag pro Betreuungsplatz gemäss Verfügung	$i)$	2'500
auslastungsabhängiger Beitrag in Fr.	$k) = i \times h$	33'333
durchschnittlicher Elternbeitrag pro Tag	$l) = c/h/b$	40

FORMULAR BELEGUNGSSTATISTIK

Gültig für Typen 3 und 4

Name Träger
Adresse
Kontaktperson
Projekt Nr.

Beitragsjahr (bitte ankreuzen)

1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Berichtsperiode

von	bis
1.8.2004	31.7.2005

Anzahl bereitgestellte Betreuungsplätze Morgen

Anzahl bereitgestellte Betreuungsplätze Mittag

Anzahl bereitgestellte Betreuungsplätze Nachmittag

Anzahl Betriebstage in der Berichtsperiode (b <= 225)

Total in Rechnung gestellte Elternbeiträge in Fr.
in der Berichtsperiode

Effektiv in Rechnung gestellte Betreuungseinheiten

Morgen

Mittag

Nachmittag

	Plätze Schulzeit	Gewichtung	Plätze Ferien	Gewichtung
a1)	20	0.1	20	0.3
a2)	20	0.5	20	0.4
a3)	20	0.4	20	0.3
b)	200		25	
c)	80'000			

	Einheiten	Gewichtung	Einheiten	Gewichtung
d1)	800	0.1	150	0.3
d2)	3'200	0.5	150	0.4
d3)	2'400	0.4	120	0.3

vom BSV auszufüllen:

Kapazität in Betreuungseinheiten (Schulzeit: $a1 \times 0.1 + a2 \times 0.5 + a3 \times 0.4$) x b; Ferien: $(a1 \times 0.3 + a2 \times 0.4 + a3 \times 0.5) \times b$)

geleistete Betreuungseinheiten (Schulzeit: $d1 \times 0.1 + d2 \times 0.5 + d3 \times 0.4$; Ferien: $d1 \times 0.3 + d2 \times 0.4 + d3 \times 0.3$)

Auslastung in %

Belegte Betreuungsplätze

Beitrag pro ausgelastetem Betreuungsplatz gemäss Verfügung

auslastungsabhängiger Beitrag in Fr.

durchschnittlicher Elternbeitrag pro Tag

	Schulzeit	Ferien	Total Schulzeit + Ferien
e)	4'000	500	4'500
f)	2'640	141	2'781
g) = f / e	66%	28%	62%
h) = g x a	13.20	5.64	12.36
i)			1'500
k) = h x i			18'540
l) = c / b / h			28.77